

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>von Schlothim</i>	„Rechtschaffenheit“	65
<i>Schacht</i>	Aus der Erziehungsarbeit an minderjährigen Untersuchungshäftlingen der Untersuchungshafanstalt Berlin-Moabit	81
<i>Worm</i>	Behandlung von Untersuchungshäftlingen	87
<i>Foth</i>	Empfang von Lebensmittelpaketen durch Untersuchungsfangene	103
<i>Niebler</i>	Bericht über die 29. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder vom 24. bis 27. Oktober 1967 in München	106
	Zum Stand der Strafvollzugsreform II	110
<i>Württemberg</i>	Bericht über die Entwicklung der Kriminalität und Verbrechensbekämpfung sowie über den Stand der kriminologischen Forschung in den Jahren 1964 – 65	115

BUCHBESPRECHUNG

<i>Künkeler</i>	E. Korff. Menschen besser erkennen. Bd. I: Struktur des Seelischen, Menschentypen und Ausdrucksdeutung.	125
-----------------	---	-----

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

„Rechtschaffenheit“*)

von Hans-Hartmann Frhr. v. Schlottheim

Zum Erziehungsziel der Jugendstrafe¹⁾

I.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) spricht an mehreren Stellen (§§ 19, 21, 88) von der Erwartung, daß ein Jugendlicher in Zukunft einen „rechtschaffenen Lebenswandel“ führe, oder davon, daß er zu einem solchen Lebenswandel erzogen werden solle. Als Erziehungsziel des Jugendstrafvollzuges wird (§ 91) sogar ein „rechtschaffener und verantwortungsbewußter Lebenswandel“ hingestellt. Hier mag es offen bleiben, ob Verantwortungsbewußtsein neben Rechtschaffenheit etwas Besonderes ist, dem Erziehungsziel des Jugendstrafvollzuges also eine zusätzliche Richtung gibt, oder ob etwa bereits aus der Verdoppelung eine Verlegenheit ersichtlich sein könnte, was mit einem so umschriebenen Ziele eigentlich gemeint sei. Jedenfalls wird man als Richter von Sozialarbeitern gelegentlich gefragt, was denn das JGG mit dieser Vokabel ins Auge fassen möge, was hinter dem Begriff zu suchen sei und ob und wie er etwa den Berichten der Jugendgerichtshilfe oder den Prognosen im Jugendrichterlichen Urteil sachgerecht als Grundlage gegeben werden könne.

Unternimmt man es,²⁾ in einem Kreise von Sozialarbeitern um eine spontane Äußerung zu bitten, was denn das Wort „rechtschaffen“ im JGG wohl aussagen wolle, so zeigen bereits diese Antworten, wie unklar der Begriff ist und welche Möglichkeiten durch seine Anwendung in den Blick kommen. So ist u. a. geäußert worden:

„rechtschaffen = der das Rechte schafft (im Sinne von gerade noch eben schaffen). – Er soll in seinem weiteren Leben das Rechte schaffen. – Verhalten, das sich innerhalb einer gesellschaftlichen Norm bewegt; gibt es diese Norm nicht, dann fällt der Begriff fort. – Rechtschaffenheit gehört zu den Tugenden. Sie besagt, daß sich ein Mensch oder ein Wesen oder eine Arbeit so verhält oder ausgeführt wird, wie es den heutigen Begriffen von Moral, Anstand und Lebenswandel entspricht. – Es kommt ganz darauf an, in welchem Fall dieses Urteil gesprochen wird. Rechtschaffen weniger emotional, evtl. der Norm entsprechend. – Dem Gewissen verantwortlich leben. – Die Führung eines Lebens, das dem Sinn des Menschseins entspricht, die Entfaltung der Persönlichkeit ermöglicht. – Ein Lebenswandel, der im Bewußtsein der Gesellschaft und im eigenen Bewußtsein den Betreffenden als rechtschaffen gelten läßt. – Der einzelne soll versuchen, sein Leben nach Kräften so zu gestalten, daß ihm ein Leben in der Gemeinschaft zu seinem Wohle er-

*) Veröffentlicht in der Zeitschrift „Recht der Jugend“. Die Schriftleitung dankt den Herausgebern und dem Verlag für die Zustimmung zum Wiederabdruck.

1) Vortrag, gehalten auf der 10. Norddeutschen Studienwoche der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Husum, Oktober 1967.

2) Wie der Verf. in einem Seminar für soziale Berufsarbeit.

möglichst wird. – Aktiv im Leben stehend, die gesellschaftlichen Normen anerkennen und danach leben; sich so verhalten, wie es der Gesellschaft recht ist, vorwärtsstreben. – Das Verhalten eines Menschen, der Interessengegensätze anerkennt und dieser Einsicht gemäß lebt. – Aus der Gesellschaft nicht herausfallen, d. h. nach besten Kräften dazu verhelfen, das Leben in der Gesellschaft angenehm zu gestalten. – Rechtschaffen? Das kommt darauf an! Die Grenzen der anderen nicht verletzen; andere sollen sich an einem erfreuen. – Sich so verhalten, daß man von innen her ein Leben führt, das niemand anderen gefährdet oder einschränkt. Zum anderen, sich nach Gesetz, Recht und ethischen Vorstellungen verhalten. Man sollte sich bemühen und anderen dazu verhelfen, ein gutes Leben zu führen, andere nicht in Versuchung führen und ihnen helfen, nichts Unrechtes zu tun.“

Forscht man nun danach, welche maßgeblichen Auslegungen etwa aus den Arbeiten zum JGG vorhanden sind, so erfährt man auch hier kaum eine rechte Hilfe. Über die Beratungen des Ausschusses des Bundestages zum JGG liegen nur sog. „Ergebnisprotokolle“ vor, die die Beiträge der einzelnen Ausschußmitglieder und die im Ausschuß geführte Aussprache nicht erkennen lassen.³⁾ Man kann hören, es sei wohl daran gedacht gewesen, im Ziel der Jugendstrafe hier einerseits die Einschränkung auf die Legalität (Gesetzmäßigkeit) des Verhaltens auszudrücken, andererseits aber auch genügend Beziehung zur Moralität in dem Begriff mitschwingen zu lassen.⁴⁾ Andere wiederum scheinen der Meinung gewesen zu sein, das Ziel des Strafverfahrens, wie es für Erwachsene in § 23 StGB mit „gesetzmäßigem und geordnetem Leben“ angegeben wird, sei gegenüber Jugendlichen eine etwas zu trockene Formulierung: „Die Ausdrucksweise des JGG sollte schlichter und farbiger im Sinne größerer Lebensnähe sein.“⁵⁾ Das würde dann freilich bedeuten, daß sachlich zu der Formulierung für Erwachsene in § 23 StGB keinerlei Unterschied zu suchen wäre.

Aber eben dies ist doch wohl die Frage. Freilich läßt uns die Literatur zum Jugendstrafrecht weithin auch im Stich. Beispielsweise gehen weder Schaffstein⁶⁾ noch Grethlein⁷⁾ auf den Begriff „rechtschaffener Lebenswandel“ ein. Auch bei Hellmer⁸⁾ findet sich außer einem kurzen Hinweis nichts. Daß alsdann die Männer der Praxis hier gleichfalls keine Überlegungen darüber anstellen, was der Begriff denn als Inhalt haben könne, darf nicht verwundern.⁹⁾ So möchte man dem durchaus zustimmen, „daß der im JGG verwen-

3) Nach einer persönlichen Auskunft von Prof. Dr. Lackner, Heideberg.

4) Persönliche Auskunft von Prof. Dr. Sieverts, Hamburg.

5) So Sen.-Präsident v. Rothberg, Karlsruhe, in einer persönlichen Mitteilung.

6) Jugendstrafrecht, Stuttgart 1959.

7) JGG 2. Aufl., Berlin 1965.

8) Erziehung und Strafe, Berlin 1957; Die Strafaussetzung im Jugendstrafrecht, Berlin 1959; Jugendkriminalität in unserer Zeit, Fischer Bücherei Nr. 731.

9) „Rechtschaffener Lebenswandel“ als Erziehungsziel wird nicht einmal erwähnt bei Suttinger, Persönlichkeit und Strafvollzug (Mschr Krim, 1960 S. 1 ff.) oder Hofmann, Jugend im Gefängnis, München 1967. Auch bei Peters, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960, erscheint die Vokabel nicht, obschon man an manchen Stellen auf sie wie auf ein Stichwort wartet (z. B. S. 130 ff., 259 ff., insbesondere S. 263 f.). Auf Neuland, Untersuchungen zum Problem der Wirksamkeit von Erziehungsmethoden des Jugendstrafvollzuges (in: Prognose und Bewährung, Berlin 1966) wird noch einzugehen sein.

dete Begriff der Rechtschaffenheit gründlicher Untersuchung und Erläuterung bedarf. Man hat es sich mit diesem Begriff bei der Ausarbeitung des Gesetzes viel zu leicht gemacht.“¹⁰⁾

Lediglich die Bemerkungen in den bekannten Kommentaren von Dallinger-Lackner¹¹⁾ und von Potrykus¹²⁾ geben Hinweise, die uns weiterführen. Lackner stellt zunächst fest, der Unterschied der Formulierungen in § 23 StGB und in den §§ des JGG sei gewollt, denn die Entwürfe zu beiden Bestimmungen hätten 1953 gleichzeitig dem Rechtsausschuß des Bundestages vorgelegen.¹³⁾ In der Sache heißt es alsdann:¹⁴⁾

An anderer Stelle¹⁵⁾ wird darauf hingewiesen, es komme darauf an, ob der Verurteilte für eine eigenverantwortliche Lebensführung hinreichend gefestigt sei. Potrykus stellt zwar¹⁶⁾ in allgemeiner Wendung den „rechtschaffenen“ Lebenswandel dem „gesetzmäßigen“ (§ 23 StGB) gleich, führt aber andererseits¹⁷⁾ aus:

„Nur wenn der Verurteilte infolge einer vom Strafvollzug bewirkten Selbstbesinnung und Umkehr eine aktive Einstellung gegen seine Tat gewonnen, sich selbst gereinigt und immunisiert hat, wird die Erwartung eines künftigen Wohlverhaltens begründet sein . . . mit anderen Worten erst, wenn der Jugendliche wieder ‚freiheitsfähig‘, wenn er zur Selbstentscheidung für das Gute und gegen das Böse (Heinen MDR 1954 S. 266) gebracht worden ist.“ Bei Hellmer¹⁸⁾ schließlich findet sich nur eine kurze Anmerkung:

„Was unter ‚rechtschaffenem Lebenswandel‘ näher zu verstehen ist, erscheint allerdings zweifelhaft. Ein Vergleich mit . . . § 23 StGB zeigt, daß das Jugendstrafrecht doch wohl darüber hinausgehende, auch innere Werte des Jugendlichen erfassende Ziele hat.“

Aus der Rechtsprechung läßt sich überhaupt nichts erheben.

2. Geht soweit die juristische Bestandsaufnahme, so sei nun erlaubt, dem Wortsinn auf die Spur zu gehen. Das Grimm'sche Wörterbuch¹⁹⁾ macht zunächst deutlich, daß „rechtschaffen“ als „rechtgeschaffen“ zu verstehen

10) So Prof. Dr. Lackner persönlich an den Verf. mit Zusatz: „Ich glaube kaum, daß man sich heute noch zur Verwendung eines solchen Begriffs in der strafrechtlichen Gesetzgebung entschließen könnte.“

11) 2. Aufl. 1965.

12) 4. Aufl. 1955.

13) RdN. 2 zu § 21.

14) a.a.O. „Die Erwartung eines ‚rechtschaffenen‘ Lebenswandels setzt schon nach dem Sprachsinne die Anerkennung wenigstens der Grundwerte voraus, die für das Zusammenleben in der Rechtsgemeinschaft konstituierend sind. Dieses Mehr, das im Jugendstrafrecht vorausgesetzt wird, folgt aus dem Erziehungszweck. Es beruht allerdings auch auf der Erfahrung, daß der Jugendliche infolge seiner geistigen und seelischen Unfertigkeit kaum in der Lage ist, eine nur äußere Anpassung an eine innerlich abgelehnte Rechtsordnung konsequent zu vollziehen.“

15) RdN. 16 zu § 88.

16) Anm. 2 zu § 21.

17) Anm. 2 zu § 88, Anm. 1 Abs. 2 zu § 89.

18) Strafaussetzung, S. 42 Anm. 60.

19) 1893, Bd. 8 Sp. 426 ff.

ist,²⁰⁾ während das entsprechende negative „wahn(ge)schaffen“ höchstens noch als Eigenname anzutreffen ist. Man begegnet dem Eigenschaftswort „rechtschaffen“ häufiger erst vom 16. Jhd. ab, d. h. in einer Zeit, in der allgemein der Durchbruch zu individueller Wertung des Menschen und zu stärker subjektiv bestimmten Maßstäben festzustellen ist. Da Luther es bei seiner Bibelübersetzung wie in seinen Schriften mit Vorliebe gebraucht hat, läßt sich auch denken, daß das in Schwang gekommene Wort hier eine Beziehung hat.

Im Grimm'schen Wörterbuch – das eine Fülle von Material enthält – werden u. a. (aus verschiedenen Quellen) zwei Beispiele zitiert:²¹⁾

„Bosz leut haben alzeit mehr glücks dann rechtgeschaffen leut“ und:
„Dieweil solche ding guet, recht und wa(h)r warn, munestens von not wegen rechtgeschaffenen leuten wolgefallen und annehmlich sein.“

Aus diesen Zitaten ist zu ersehen, daß das Wort alsbald, indem es auf „bö's“ oder „gut“ und „wahr“ bezogen wird, eine ethische Wertung enthält. Daß es in Luthers Gebrauch von diesem gleichen Sinn ausgeht, bedarf keiner Darlegung. Wir hingegen sagen heute wohl, „er ist rechtschaffen hungrig“ oder „rechtschaffen müde“ oder „er hat sich rechtschaffen Mühe gegeben“, und erkennen damit eine Berechtigung oder eine Bemühung an; aber daß für uns „rechtschaffen“ noch mit dem positiv-ethischen Gehalt verbunden ist wie ehemals, läßt sich doch nicht ohne weiteres behaupten.

3. Ist also „rechtschaffen“ im JGG eine bloße Vokabel? Ist diese Vokabel etwa nur aus Verlegenheit eingeführt worden, um „farbiger“ im Ausdruck zu sein, – um vielleicht das Gesetz für den „Mann aus dem Volke“ lesbarer zu gestalten? Auch andere Formulierungen des JGG, wie „Eine Straftat wird geahndet“ (§ 5 Abs. 2) oder, daß der Jugendliche „für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§§ 13 Abs. 1, 90 Abs. 1), entsprechen nicht allerwärts unserem Alltagsdeutsch. Es könnte also der Zweifel auftauchen, daß man nur um einer volkstümlichen Färbung des Gesetzestextes willen ein Wort – und damit einen Begriff? – eingeführt hat, dessen Inhalt aber dahingestellt sein ließ. Es könnte aber wohl auch sein, daß man das Erziehungsziel, das dem Gesetzgeber vor Augen gestanden hat, nicht mit einem für die Sprache des Gesetzes gängigen Worte auszudrücken vermag, vielleicht eben deswegen, weil man ein pädagogisches Ziel nicht gesetzlich abschließend definieren kann.

II.

Gleichwohl bleibt es unsere Aufgabe, eine Deutung des Wortes „rechtschaffen“ für die Aufgabe der Jugendstrafrechtspflege zu unternehmen, d. h. danach zu suchen, in welche Richtung uns dieses Wort deuten könnte. Auch „Definitionen“ sind im Grunde „Abgrenzungen“.

²⁰⁾ Vgl. z. B. „miß(ge)glückt“ oder „miß(ge)raten“.
²¹⁾ a.a.O. Sp. 418.

1. So wird man mit Lackner²²⁾ zunächst festzustellen haben, daß „rechtschaffener Lebenswandel“ i. S. des JGG eben nicht dasselbe bedeutet wie „gesetzmäßiges und geordnetes Leben“ i. S. § 23 StGB; für eine solche Unterscheidung spricht bereits der verschiedene Wortlaut der beiden Gesetze. Aber auch sachlich ist es etwas anderes, ob man es für einen bestimmten Jugendlichen auf das Ziel seiner Erziehung abstellt oder ob man nur den allgemeinen Zweck der Strafe ins Auge faßt. Zum anderen bedeutet „Rechtschaffenheit“ auch mehr als das „Einstehen für Unrecht“: Dies letztere setzt das JGG den Zuchtmitteln als Ziel (§§ 13 Abs. 1, 90 Abs. 1), und es hat dabei den „im Grunde gut gearteten Jugendlichen“²³⁾ im Auge, also doch wohl einen jungen Menschen, dem ein „rechtschaffener Lebenswandel“ nicht allgemein abgesprochen werden kann. Wiederum kann das Ziel eines rechtschaffenen Lebenswandels nicht mit dem gleichgesetzt werden, was man landläufig unter „Resozialisierung“ versteht. Zwar beginnt Neulandt²⁴⁾ seine Überlegungen mit dem Satz: „Der Verurteilte soll dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen. Ganz allgemein wird diese Aufgabe heute als ‚Resozialisierung‘ bezeichnet.“ Aber – freilich ohne die landläufige Vokabel zu berichtigen – fährt er alsdann doch wohl richtig fort: „Eine so formulierte Zielsetzung muß von der Erkenntnis ausgehen, daß kriminelles Verhalten ein Symptom eines gestörten Sozialisierungsprozesses ist.“ Im Regelfall zeigt die kriminelle Tat eines Jugendlichen gerade an, daß er sozial noch gar nicht eingegliedert gewesen ist. Vielmehr ist die Entwicklung, innerhalb deren der junge Mensch sich eingliedert, gestört, und nun hat es darum zu gehen, diese Entwicklung als Prozeß (Vorgang) in die rechte Bahn zu leiten.

Schließlich bliebe zu fragen, ob es sich bei der Erziehung zur Rechtschaffenheit nur darum handelt, daß der Jugendliche ein Verhältnis zur Rechtsordnung, d. h. zu derjenigen Ordnung gewinnt, die durch Strafnormen geschützt ist. Helmer behauptet:²⁵⁾ „Das Jugendstrafrecht hat . . . mit der Strafaussetzung . . . zur Gesetzestreue zu erziehen.“ Auch bei Peters²⁶⁾ erscheint es nicht immer jedem Mißverständnis enthoben, ob unter „Rechtsordnung“ nicht etwa nur die durch Strafbestimmungen geschützte gesetzliche Ordnung gemeint ist. Doch kann dies dahinstehen, weil auf den in unserer Frage weiterführenden Beitrag von Peters noch einzugehen sein wird. Hier jedenfalls soll festgehalten werden, daß „Rechtschaffenheit“ wohl zu eng verstanden würde, sähe man sie in reiner Gesetzestreue erfüllt. Es geht um mehr als um ein angepaßtes Verhalten im Rahmen der durch das Strafrecht geschützten Ordnung.

22) S. oben Anm. 13.

23) Richtlinien zu §§ 13 und 16 JGG.

24) a.a.O. S. 40.

25) Strafaussetzung S. 42.

26) Handbuch der Sozialerziehung Bd. III, 1964, Das Hineinwachsen des Jugendlichen in die Rechtsordnung, S. 362 ff., 368, 370 (rechtliche Ordnung als Ziel der Pädagogik). 371, 372 („zwischenmenschliche Gemeinsamkeit, die ihren Ausdruck in der Rechtsordnung findet“).

2. Vielleicht aber hilft es, die Frage vom allgemeinen Jugendrecht her aufzugreifen und also zu untersuchen, ob sich eine Antwort von dem § 1 JWG als einem „Obersatz“ her gewinnen läßt: „Jedes (deutsche) Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“

In dem bekannten Kommentar von Riedel²⁷⁾ heißt es: „Als Ziel der Erziehung schwebt vor ein erwachsener Mensch mit leiblicher, gesellschaftlicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit bzw. rechtschaffenem und verantwortungsbewußtem Lebenswandel oder Wohlverhalten.“ Es muß zweifelhaft sein, was mit dem Aneinanderreihen von Eigenschaftswörtern und mit dem dazwischengeschobenen „bzw.“ gemeint ist: Soll hier ein einheitlicher Tatbestand durch zwei inhaltlich an sich gleichbedeutende Umschreibungen kurz ausgedrückt werden? Wird das erste durch das zweite erläutert? Oder handelt es sich um eine Aufzählung der Vokabeln, wie sie hier im JWG und dort im JGG angeboten werden? Jedenfalls bringt auch Riedel keine Erklärung dessen, was „Rechtschaffenheit“ an sich und was es im Verhältnis zu den übrigen Benennungen des Erziehungszieles bedeuten möge.

Immerhin legt es die Aufzählung bei Riedel nahe, das Erziehungsziel, wie es im JWG umschrieben wird, demjenigen, das im JGG in den Blick genommen wird, an die Seite, wenn nicht gar gleich zu setzen. Das würde mit anderen Worten bedeuten: Das Jugendgerichtsverfahren bietet eine besondere Möglichkeit, den Grundsatz des § 1 JWG auszuführen. Freilich geschieht dies hier so, daß der Anspruch des jungen Menschen, erzogen zu werden, in besonderer Weise autoritativ und meist durchaus gegen seinen Willen durchgesetzt wird: Unter pädagogischen Richtpunkten werden mit einer für jedermann geltenden Rechtskraft Rechtspositionen gesetzt, deren Verbindlichkeit über eine rein pädagogische Autorität hinausgeht. Das kann hier näher nicht ausgeführt werden. Aber die Frage bleibt offen, worin das Ziel auch einer solchen, auf besonderem Wege verfolgten Erziehung besteht.

Auch insoweit muß zunächst negativ ausgegrenzt werden. Sagt man, es gehe darum, aus dem jungen Menschen ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen, so liegt ein Mißverständnis immer nahe. Denn es geht eben nicht an, in dem Jugendlichen lediglich ein Objekt gesellschaftlicher Bemühungen zu erblicken und den Jugendlichen dahin zu bringen, daß er innerhalb der Gesellschaft „funktioniert“; hierbei würde das Recht als ein Mittel eingesetzt, den Jugendlichen zu manipulieren. Dieses Mißverständnis abzuwehren, mag uns aus unserem Lebens- und Rechtsbereich nicht ohne weiteres dringlich erscheinen; es gebietet sich jedoch etwa angesichts des Vorspruchs zum JGG der „DDR“ vom 23. 5. 1953:^{27a)}

„ . . . Alle Einrichtungen des Staates, die für die Jugend geschaffen worden sind, dienen dem Ziel, die jungen Menschen zu selbständigen und verantwor-

27) JWG, 3. Aufl. 1963, S. 545.

27a) Nach: W. Becker, JGG, Münster o. J.

tungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates, die ihre Heimat lieben und für den Frieden kämpfen, zu erziehen. . . . Dieses Gesetz hat die Aufgabe, sowohl die Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zum Wohle des deutschen Volkes vor schädlichen Handlungen zu schützen, als auch die Jugendlichen, die gegen die Gesetze verstoßen haben, zu vollwertigen Bürgern des demokratischen Staates zu erziehen.*

Riedel erwähnt²⁸⁾ anderweitige Formulierungsvorschläge zu § 1 JWG, wie jedes Kind oder jeder junge Mensch einen Anspruch habe, „seine körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Kräfte voll entwickeln zu können (so Falckenberg NDV 1959, 161)“ oder: „– auf Erziehung, die ihm die Entwicklung seiner leiblichen, geistigen und seelischen Anlagen zu seinem Wohle und zum Besten der Gesellschaft ermöglicht (so Becker-Claussen, Sozialreform der Jugend S. 34).“

In diesen beiden Vorschlägen, vor allem im letzteren, wird mehr als im Wortlaut des Gesetzes deutlich, daß es sich um einen eigenständigen Anspruch des jungen Menschen handelt, nicht also um einen irgendwie gearteten Anspruch der Gesellschaft an den Jugendlichen, und daß es dabei um die Entwicklung von Kräften geht, die in gleicher Weise und in fruchtbarer Spannung auf das eigene Wohl des Jugendlichen wie auf das Beste der Gesellschaft Bedacht nimmt.

Versucht man es positiv zu fassen, so ließe sich wohl sagen: Der junge Mensch soll dazu gebracht werden, sich selbst zu finden, sich selbst in die Hand zu bekommen; er soll es lernen, sein Leben selbst zu führen, und zwar in einer Freiheit die man durch sich selbst zu gewinnen erlernen muß, – eine Freiheit auch, die sich als Freiheit von sich selbst wie von anderen wie schließlich von Sachzwängen erweisen muß. Wie schwierig dies gerade im Rahmen und mit der Hilfe eines Jugendgerichtsverfahrens ist, bedarf keiner Darlegung; leiden wir selbst doch oft genug an unserer Unfreiheit gegenüber unseren eigenen Vorurteilen, gegenüber unbrauchbaren Urteilen der Gerichte oder gegenüber mancherlei Mängeln des Strafvollzugs. Gleichwohl: Die Freiheit bleibt allein als eine Freiheit zu sozialer Verantwortung bestehen, und eben diese muß der junge Mensch so oder so erwerben; durch sie und in ihr muß er sich selbst finden. Er muß – wie wir – erkennen, worin die Freiheit besteht und wozu sie ruft. Deshalb sollte man mit Peters²⁹⁾ davon sprechen, der junge Mensch müsse zu „sozialer Reife“ gelangen, in der er über Entscheidungs- und Willenskraft verfügt, „eine Widerstandsmauer gegen die Versuchung aufzubauen“, – es sei hinzugefügt: gegen die Versuchung, Freiheit mißzuverstehen und zu mißbrauchen.³⁰⁾ Denn um diese Versuche mit der Freiheit

28) a.a.O. S. 68.

29) Handbuch a.a.O. S. 362.

30) Vgl. im einzelnen auch Peters, Kriminalpädagogik, S. 263 zu 4. c) und S. 130 ff. zu 3., sowie im übrigen den Katalog pädagogischer Probleme, wie ihn Peters, Unsere Jugend, 1965, S. 289 ff., 293 für ein „wirksames Erziehungs- und Förderungsrecht“ aufstellt.

und um die Versuchungen durch die Freiheit geht es doch zuletzt immer. Wir ganz allgemein, aber die jungen Menschen vor allem, neigen dazu, man sei in allem und jedem sein eigener Herr; Entscheidungen seien stets allein in der Abhängigkeit vom eigenen Willen zu treffen; man selbst habe zu bestimmen, was als Ordnung zwischen dem einen und dem anderen zu gelten habe und Freiheit erlaube, sich bei dem anderen jederzeit etwas herauszunehmen. Diese Selbstherrlichkeit gilt es aufzugeben. Es heißt vielmehr, sich in jede Rolle zu finden, die man mit Schaller „Mitmensch und Sachwalter“ nennen kann.³¹⁾ Nicht geht es um jene „Mitmenschlichkeit“, die so oft in einem abgekürzt karitativen Sinn dahin verstanden wird, man verschaffe sich mit einer Gabe linker Hand ein beruhigtes Gewissen für seine eigene Welt. Sondern: Mitmensch sein, bedeutet, daß wir in unserem Leben immer auf einen anderen angewiesen sind. Immer benötigen wir jemand anderen, der uns sagt, wer wir sind und woran wir sind. Wir mögen von uns selbst ein noch so hohes Urteil haben, von ihm recht überzeugt sind wir erst, wenn ein anderer es uns bestätigt: Weist der andere uns auf unsere Eingebildetheit hin, können wir mit unserem eigenen Urteil nicht mehr allzu viel anfangen. Immer bestimmt uns der andere: in unserer Lebenslage, in unserer Selbständigkeit, in unserer Sicherheit – immer sind wir davon abhängig, wie der andere sich zu uns stellt, was er zu uns und über uns sagt und worin er es erweist, wie es mit der Gemeinschaft zwischen ihm und uns bestellt ist.

Es geht in dem allen um die dialogische und die geschichtliche Existenz des Menschen. Das kann hier nur angedeutet werden. „Dialogisch“ bedeutet, daß wir ein persönliches Gegenüber brauchen, mit dem wir uns im Gespräch, im „Dialog“, auseinandersetzen. Nur so kommen wir zur Erkenntnis unserer selbst und finden wir uns selbst. In dem Augenblick, in dem wir uns diesem Gespräch und dem Austausch mit dem anderen entziehen und uns auf uns selber stellen – und dies ist bei Jugendlichen eine bekannte Phase –, kommen wir mit uns selbst nicht zurecht. Wenn wir den Dialog mit dem anderen nicht suchen, ihn nicht anerkennen und nicht durchhalten, gelangen wir nicht zur Selbstfindung; Wir beharren in Selbstherrlichkeit und Ichbezogenheit. „Geschichtlich“ heißt, daß jedes Wort und jede Tat zwischen uns Tatsachen schafft, die nicht mehr rückgängig zu machen sind, an die wir uns halten können, an die wir aber auch gehalten werden. Es entstehen für unser Leben Gegebenheiten, von denen her wir den Ausgang zu nehmen haben, um den Dialog mit dem Mitmenschen weiterzuführen. Wir können nicht so tun, als sei ein Wort nicht gefallen, eine Tat nicht getan. Sondern es gilt, die aus der Vergangenheit gegebenen Tatsachen wirklich „wahr-zu-nehmen“ und von ihnen her in Gemeinschaft und Gespräch mit dem Mitmenschen die nächste Stufe des Lebens zu erreichen.

31) Klaus Schaller, Der Gebildete heute – Sachwalter und Mitmensch, Kamps pädagog. Taschenbücher Bd. 12, Bochum 1962.

Dies alles hat freilich innerhalb einer Ordnung zu geschehen – und kann nur innerhalb einer Ordnung gelingen, die für unser Gegenüber und für uns gleichermaßen gilt. Wir können uns mit niemandem verständigen, ohne daß für ihn und uns ein bestimmtes System von Werten, eine uns beide umgreifende Ordnung, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich, als die Grundlage gilt, auf die wir uns stellen. So können wir einen Jüngeren nur tadeln oder zurechtweisen, wenn wir einen von uns unabhängigen Maßstab entweder aussprechen oder doch voraussetzen. Eine Selbstfindung ist immer nur innerhalb einer Ordnung von Werten möglich, die unserer Willkür entzogen ist. Das gilt auch für den Wert des Rechts.

Nun ist es freilich ein Kennzeichen unserer Zeit, daß vieles von diesem Dialog und dem Austausch zwischen uns gar nicht mehr unmittelbar, gewissermaßen „Auge in Auge“ geschieht, sondern mittelbar über technische Beziehungen und Vorgänge, – so etwa im Straßenverkehr, in zwar gleichzeitiger, aber doch auf unpersönliche Distanz geteilter Arbeit, vor allem aber in den vielen „Dienstleistungsbetrieben“, in denen der „Empfänger“ unseres Dienstes uns nie zu Gesicht bekommt und auf unsere Zuverlässigkeit „blind“ vertraut. Hier wird Verantwortung zwar um des Mitmenschen willen wahrgenommen, aber unmittelbar doch im Wirken an einer Sache oder in einem Sachbezug. Insofern sind wir „Sachwalter“, und hier haben wir uns – oder den uns anvertrauten jungen Menschen – zu fragen, auf welchem Wege und zu welchem Ziele es notwendig, aber auch möglich ist, auch hier in Freiheit und sozialer Verantwortung sich selbst zu finden.

Blicken wir bei dem allen nun allein auf den Jugendlichen und auf das für ihn gesetzte Ziel der „Rechtschaffenheit“, so soll dies doch wohl – eben im Gegensatz zum „gesetzmäßigen und geordneten Leben“ des § 23 StGB – bedeuten, daß er nicht etwa nur etwas zu unterlassen hat, was zu tun verboten ist, sondern daß er etwas zu tun hat, was ihm in seiner Verantwortung als Mitmensch und Sachwalter zu tun geboten ist. Insofern dürfte man vielleicht auch in leicht übertragenem Sinne unter „Rechtschaffenheit“ verstehen, daß der junge Mensch dies oder jenes zu tun verantwortlich sei, um Ordnung in seinem Leben und im Leben für den anderen zu schaffen, also „das Rechte“ und darin „das Recht“ des anderen zu schaffen.

3. Hier sind nun aber noch bestimmte einzelne Gesichtspunkte aufzuführen. Zunächst: Das JGG verlangt im Rahmen der Strafrechtspflege von niemandem unter uns, daß er aus dem straffälligen Jugendlichen „den“ rechtschaffenen Menschen mache. Es handelt sich nicht darum, den jungen Menschen nach einem abstrakten Menschenideal zu formen und zu erziehen.³²⁾ Im Gesetz ist nicht von einem rechtschaffenen Menschen, sondern von einem rechtschaffenen Lebenswandel die Rede. Freilich hätte auch diese Formulierung noch

32) Während z. B. § 105 JGG abstrakt von „dem Jugendlichen“ spricht, dem ein Heranwachsender etwa gleichsteht.

glücklicher gefaßt werden können, indem man nicht davon gesprochen hätte: „... wenn er in Zukunft einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“, sondern: „... wenn er in Zukunft sein Leben rechtschaffen führen wird.“ Es geht bei dem Ziel dieser Erziehung nicht um etwas Allgemeines, sondern es geht um diesen einen bestimmten jungen Menschen, der sich selbst und uns in Frage gestellt hat: Er ist gemeint mit seinem noch mißglückten „Sozialisierungsprozeß“, mit seinem unsicheren Lebenswandel; er soll dazu finden, in seinem Leben die „Rechtschaffenheit“ walten zu lassen, die er wahrzunehmen hat. Deshalb muß jeder, der eine Entscheidung für diesen Jugendlichen zu treffen hat, immer eine ganz bestimmte einzelne Entscheidung für eben diesen jungen Menschen finden, also geschichtlich in die einmalige Biographie dieses einmaligen Jugendlichen eingreifen. So muß der „Sozialisierungsprozeß“ in einer einmaligen, unverwechselbaren sozialen Lage vollzogen und geleitet werden. Gerade jungen Mitarbeitern in der Jugendstrafrechtspflege wie überhaupt in der Jugendwohlfahrt kann man nicht eindringlich genug sagen, sie sollten sich beizeiten vorsehen, nicht die eigene soziale Lage mit deren Voraussetzungen und Ansprüchen zum Maßstab für den ihnen anvertrauten jungen Menschen zu machen. Denn nicht zu Unrecht mahnt Danner³³⁾: „Ob wir in der Arena des sozialen Normverhaltens in den oberen Rängen sitzen oder in den unteren, das bestimmen nicht wir. Das ist uns gegeben, es ist unser Schicksal.“

An der gleichen Stelle findet sich der bemerkenswerte Hinweis auf die „moralische Intelligenz“, d. h. auf jene unserer Fähigkeiten, mit der wir das, was als Anforderung auf uns zukommt, und das, zu dem als unserem Handeln wir uns entschließen, so mit einem Wertgefühl ausfüllen, daß es die soziale Verantwortung zum Ziele nimmt und nicht ohne Rücksicht auf Mitmensch und Sachverhalt allein dem augenblicklichen Lustgefühl oder Nutzen dient. Diese Gabe jedoch ist eine jeweilig so oder so vorhandene und nur so oder so bildsame.

Mag aber das Erziehungsfeld im einzelnen Fall auch wie immer eingegrenzt sein – es ist das Feld unserer Entscheidung und Verantwortung. Was in ihm bei dem jungen Menschen angesprochen werden kann, läßt sich in verschiedener Weise umschreiben. Suttinger³⁴⁾ etwa spricht von den Bereichen der persönlichen Bindungen, der sachlichen Leistungen und der überpersönlichen Bindungen. Hellmer³⁵⁾ nennt entsprechend die erzieherischen Kräfte der sorgenden Liebe, des täglichen Erlebnisses und der höheren Bindung. Darauf kann hier nur hingewiesen werden. Das Erziehungsfeld ist immer ein einzelnes und ein eigenes: Auf ihm soll die „Rechtschaffenheit“ in der Führung des Lebens erzieht werden. Auf ihm haben wir dem jungen Menschen die uns mögliche erzieherische Hilfe zu gewähren; auf ihm hat der Jugendliche in der

33) Manfred Danner, Gibt es einen freien Willen?, Hamburg 1967, S. 63.

34) a.a.O. S. 11 ff.

35) Erziehung und Strafe, S. 188 ff.

verantwortlichen Erprobung seiner freien Kräfte sich zu bewähren. Unsere eigenen Fähigkeiten und erzieherischen Qualitäten kennzeichnen dieses Feld ebenso wie die sachlichen Möglichkeiten, insbesondere im Strafvollzug Modell, Ausstattung und Atmosphäre der Anstalt.

Entscheiden wird zuletzt aber wohl die Kraft, die einer „höheren“ oder „überpersönlichen Bindung“ auf die Dauer eignet. Hier steht vor uns die große Frage, welche „existentiellen“ Erlebnisse der Jugendliche im Erziehungsprozeß so durchlaufen kann, daß er in Kern und Wesen getroffen und nicht nur im Zustande unfreien Wohlverhaltens auf der Haut berührt wird. Jedermann weiß, wie vordergründig, wenn persönlich wohl auch überzeugt, im Strafvollzug oft überpersönliche Bindungen vorgekehrt werden, die sich dann aber nach der Entlassung selten als sonderlich belastbar erweisen.³⁶⁾ Die dreifache Bindung, gewissermaßen gebündelt, in der Heirat eines „rechtschaffenen“ Partners hat sich regelmäßig noch als verlässlichster Schritt in die verantwortete Freiheit erwiesen.

III.

1. Aber die Versuche, den Begriff „Rechtschaffenheit“, wie er im JGG angeführt wird, zu deuten, lassen doch weiterhin mancherlei Probleme offen. Aus dem rechtlichen Bereich sei zunächst folgendes aufgegriffen:

Wenn an den verschiedenen Stellen des Gesetzes „rechtschaffener Lebenswandel“ als das Ziel der Jugendstrafe genannt und wenn gefordert wird, es sei zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen in den Jugendlichen die Erwartung gesetzt werden könne, er werde sich in Zukunft derart rechtschaffen führen, so legt sich die Überlegung nahe, ob „Rechtschaffenheit“ eigentlich ein Rechtsbegriff ist. Von einem Rechtsbegriff sprechen wir dort, wo ein festgestellter Sachverhalt an einer festliegenden, eindeutigen rechtlichen Norm als Maßstab gewertet werden kann. Nun setzt das JGG voraus, daß die Erwartung eines zukünftig rechtschaffenen Lebenswandels eine Entscheidung zugunsten des Jugendlichen – etwa Strafaussetzung, vorzeitige Entlassung usw. – erlaubt, wenn nicht gar verlangt.

Wenn wir uns erinnern, daß „rechtschaffen“ als „rechtgeschaffen“ zu verstehen ist, so umschreibt die Vokabel also ein „Participium perfecti“, d. h. sie bezeichnet eine abgeschlossene Entwicklung, einen fertigen Zustand; sie kennzeichnet das Ergebnis eines Geschehens oder einer Handlung; Sie drückt ein feststellbares und auch festgestelltes Ergebnis aus. Verwendet nun aber ein Gesetz ein derart zu verstehendes Wort, so fragt es sich, ob auch das Gesetz hier meint, es sei ein feststellbares und also im einzelnen festzustellendes Ergebnis ins Auge zu fassen und der rechtlichen Wertung zu unterwerfen, so daß es zu rechtlichen Folgerungen zwingt? Hat der Gesetzgeber für das JGG hieran gedacht, als er von „rechtschaffenem Lebenswandel“ als einer

36) Vgl. hierzu etwa Suttinger a.a.O. S. 17 f.

Voraussetzung für jugendrichterliche Entscheidungen zu sprechen sich entschloß? Steht dem denn nicht doch entgegen, daß es sich bei „Rechtschaffenheit“ – auch nach dem JGG – um ein Erziehungsziel handelt, daß es also nicht so sehr um einen rechtlichen, als vielmehr um einen pädagogischen Begriff geht, der sich zuletzt doch rechtlichen Kategorien entzieht?

Bei Riedel³⁷⁾ war ja „Rechtschaffenheit“ mit der in § 1 JWG angesprochenen „gesellschaftlichen usw. Tüchtigkeit“ in eine Linie gesetzt worden. Und es kann durchaus zu überlegen sein, ob „rechtschaffen“ nicht ebenso gut zur „pädagogischen Vokabel“ auch an dieser Stelle hätte werden können.³⁸⁾ Wäre aber – wenn nicht bereits im JWG, so doch jedenfalls im JGG – „Rechtschaffenheit“ als pädagogische Vokabel zu nehmen, so würde der Begriff nicht von einem feststellbaren und im Einzelfall festgestellten Ergebnis (= „Participium perfecti“) ausgehen, sondern er würde auf ein Ergebnis hinzielen, das erst der Vollzug mit seinem vollständigen Ablauf – also etwa einschl. der Strafaussetzung usw. – zu erreichen hat. Dem Begriff müßte insoweit die Offenheit eignen, wie die Pädagogik sie benötigt. Das wird der Pädagoge wohl nicht nur fordern, sondern dies allein wird ihn auch befriedigen.

Der Richter freilich ist schwieriger dran. Seine Entscheidungen unterliegen einem Rechtsmittel, sei es, daß gegen das Urteil (das die Erwartung künftigen rechtschaffenen Lebenswandels bejaht oder verneint) Berufung eingelegt wird, sei es, daß andere Entscheidungen mit der Beschwerde angefochten werden, weil die Voraussetzungen für den künftig rechtschaffenen Lebenswandel in Streit gezogen werden.³⁹⁾

Freilich sind Entscheidungen insoweit in der Literatur nicht festzustellen; an diesem Punkte scheinen Zweifel und Schwierigkeiten bisher nicht aufgetreten zu sein. Vielmehr sind es eher die „schädlichen Neigungen“, die im Mittelpunkt der Nachprüfung gestanden haben. Sie aber stehen im Gesetz mit dem „rechtschaffenen Lebenswandel“ in einem Zusammenhang. Soweit der Jugendrichter nicht wegen Schwere der Schuld Jugendstrafe verhängt,⁴⁰⁾ ist diese Strafe immer an die Voraussetzung gebunden, daß der Jugendliche schädliche Neigungen an den Tag gelegt hat. Aus dieser Korrespondenz von Voraussetzung (schädliche Neigungen) und Ziel (rechtschaffener Lebenswandel) der Jugendstrafe ließe sich die Feststellung herleiten, daß die Voraussetzung den negativen Ausgangspunkt, das Ziel die positive Zukunft desselben Jugendlichen umschreibe. Daraus würde auch der folgende Unterschied erklärlich.

Die schädlichen Neigungen eines Jugendlichen, wenn sie Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe sein sollen, müssen stets „unanfechtbar“,

37) S. oben bei Anm. 27.

38) So Klaus Schaller in einer persönlichen Mitteilung an Verf.

39) Vgl. z. B. §§ 59, 63 Abs. 2, 88 und 89 (I. Vbdg. m. § 83), also „rechtschaffener Lebenswandel“ als Begriff und im Einzelfall durch das Rechtsmittelgericht nachprüfbar („revisibel“)?

40) § 17 Abs. 2, 2. Alternative.

d. h. im Ergebnis „rechtskräftig“ festgestellt werden.⁴¹⁾ Der Jugendrichter hat insofern nicht nur den strafrechtlichen Tatbestand, sondern gewissermaßen einen „Täter-Bestand“ zu erheben; er muß dem Jugendlichen eine bestimmte persönliche Qualität: „schädliche Neigungen“ zusprechen und zwar so, daß auch diese Feststellung als Tat-Sache derart Gültigkeit erhält, daß hierauf der Strafausspruch „Jugendstrafe“ gegründet werden kann.⁴²⁾ Die „schädlichen Neigungen“ werden objektiviert – als das jetzt vorliegende Ergebnis einer Entwicklung des Jugendlichen. So erklärt es sich, daß es „Rechtsprechung“ zu dieser Frage „gibt“, nicht aber zur Frage des „rechtschaffenen Lebenswandels“. Ein Stück Vergangenheit – als Ergebnis gegenwärtig – läßt sich einigermaßen objektiv feststellen; Zukunft, die „stückweise“ zu betrachten ohnehin nicht möglich ist, entzieht sich solcher Verarbeitung: Voraussagen in rechtliche Begriffe zureichend und abgesichert zu fassen, ist eine mißliche Sache. Das JWG hat daher auch die weiteren Entscheidungen, die während der Durchführung der Fürsorgeerziehung doch als pädagogische zu treffen sind, der Erziehungsbehörde und nicht dem Richter zugesprochen.⁴³⁾ Das ist freilich im Rahmen von Verhängen und Vollziehen eines Freiheitsentzuges als einer Rechtsstrafe nicht gut möglich.

Aber in jedem Falle haben wir uns vor Augen zu halten, wie sehr es von dem persönlichen Urteil des jeweils Verantwortlichen abhängt, was an einem bestimmten Jugendlichen als „rechtschaffen“ anerkannt oder doch wenigstens erwartet wird und was nicht. Niemand ist in solchen Urteilen von persönlicher Einstellung und Erwartung frei; deshalb ist die Versuchung groß, Vorurteilen zum Opfer zu fallen. Nicht nur, daß wir dazu neigen, einen „Fall“ – als den früheren Fällen doch so ähnlich – zu beurteilen; es kommt ja auch darauf an, mit welcher „Rollenerwartung“ wir an den Jugendlichen herantreten,⁴⁴⁾ und umgekehrt bestimmen Atmosphäre der Anstalt und Umgangsformen der Beamten die Reaktion der jugendlichen Gefangenen in ihrer „Rolle“.⁴⁵⁾ Wie es zu erreichen wäre, daß der Jugendliche in einer echten Lage verantworteter Freiheit die ihm zukommende soziale Rolle rechtschaffen erfüllen könne, ist eine Frage an den Strafvollzug, der wir hier nicht nachgehen können. Der Strafrichter jedenfalls hat den Jugendlichen stets in einer unechten Situation vor sich, und in ihr kann er dem jungen Menschen kaum ausreichend pädagogisch begegnen, geschweige denn ihn in dem erforderlichen Maße pädagogisch beurteilen: Ist er doch immer gehalten, aus der Distanz zu urteilen, nur augenblicklich in einer einzelnen Lebenssituation des Jugendlichen, nie aber auf einem Erziehungsfeld und nie in anhaltendem

41) Wo dies zweifelhaft ist, muß es beim Schuldspruch und der Aussetzung der Verhängung bleiben (§ 27).

42) Näher hierzu Verf. in: *Recht der Jugend*, 1959, S. 150 f.

43) §§ 69 Abs. 3, 71 Abs. 1 bis 3, 75 Abs. 4 in Vbdg. m. Abs. 6 (u. den landesrechtl. Ausführungsbestimmungen).

44) Neuland a.a.O. S. 56 f.

45) Vgl. neuerdings Hofmann a.a.O. S. 120 ff.

erzieherischem Geleit. Deshalb ist der Richter in besonderem Maße gefährdet, nur punktuell und darum „perfektionistisch“ wie über ein nun einmal Feststehendes seinen Spruch in das Leben des jungen Menschen zu fällen.⁴⁶⁾ Diese Verlegenheit ist freilich gebunden auch durch die Notwendigkeit, bei der „Ahndung“ einer strafbaren Handlung nicht nur auf die künftig mögliche Rechtschaffenheit des Jugendlichen, sondern eben auch darauf zu blicken, daß man für die Tat „einzustehen“ hat, daß also auch deren sachliche Vergeltung nicht gänzlich übersehen werden darf.⁴⁷⁾

2. Aber das „Tat-Prinzip“ kann in unserem Zusammenhange dahinstehen. Denn von der Sache her bietet die Frage nach der Rechtschaffenheit Probleme noch genug. Peters stellt⁴⁸⁾ mit Recht fest: „Dem jungen Menschen wird es wahrhaftig nicht leicht gemacht, die dem Gesetz zugrundeliegende Ordnung zu erfassen und zu begreifen.“ Hier soll nicht erörtert werden, wie leicht oder wie schwer es sei, sich die einfache Gesetzeskenntnis anzueignen, sondern es geht um die „zugrundeliegende Ordnung“. Es geht nicht so sehr um verstandesmäßige Einsicht als vielmehr um die wesens- und lebensmäßige Aneignung, – um die Selbstfindung im Ethischen. Das griechische Wort „ethos“ bedeutet soviel wie „Hürde, Stall, Wohnung“. Auch unsere „Gewohnheit“ hat ja mit „wohnen“ zu tun. Unser Ethos ist also etwas, in dem wir uns heimisch und geborgen fühlen; es ist uns wie ein Gelände, an dem wir uns durchs Leben finden können. Darum ist die recht verstandene Frage doch wohl die, ob es dem jungen Menschen heute leicht gemacht wird, sich in einem Ethos, in einem Wertgefüge und in einem Wertgefühl geborgen und zu Hause zu fühlen.

Bei Riedel⁴⁹⁾ lesen wir:

„Das Wesen der Zivilisation ist gekennzeichnet durch die Auflösung aller festen Wertbegriffe in Ethik, Recht, Technik, Wissenschaft usw., ferner durch die Entfernung von dem religionsbestimmten Charakter der Kultur. Es liegt aber daran, daß ein Volk sein Wesen nicht aufgibt und die Auflösungserscheinungen in jeder Form bekämpft. Hier liegt eine, wenn nicht die wichtigste Aufgabe des Volkes, vor allem des Staates. Dies wird viel zu wenig erkannt. Auch die Kirchen, insbesondere ihre Vertreter in Presse, Rundfunk und Filmprüfung, haben hier ihre ernstesten Aufgaben, die mit viel größerer Verantwortung als bisher ausgeübt werden sollten. In unserem Grundgesetz sind in Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 feste unverrückbare Grenzen aufgestellt, nämlich „die Würde des Menschen, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz“. Das ist ebenso bestimmt wie feierlich ausgedrückt. Aber vermögen wir, un-

46) Näher hierzu Verf. in Festschrift für Albert Krebs, Luchterhand Verlag, 1968.

47) Zu der schwierigen Problematik vgl. etwa den Bericht von Gerson in Mschr Krim. 1959 S. 40 ff.

48) Handbuch S. 366.

49) a.a.O. S. 535.

sicher wie wir alle sind, dem Jugendlichen klar zu machen, worin die Menschenwürde besteht und was das Sittengesetz ist und was es verlangt? Hellmer legt ⁵⁰⁾ den Finger darauf: „Es geht zutiefst um den Konflikt zwischen dem an die Jugend gestellten Anspruch und der ihr vorgesetzten Wirklichkeit.“ Er meint, die Wertwelt habe auch bei den Erwachsenen keine unbedingte Gültigkeit mehr und sei dadurch für die Jugend schlechthin unglauwbüdig geworden; es fehle daran, daß heute eine gesunde sittliche Grundordnung vorgelebt werde, es fehle an der Verwurzelung in festen zeitunabhängigen Grundanschauungen und, weil wir selbst nichts hätten, könnten wir der Jugend nichts geben. ⁵¹⁾ Darum meint Hellmer, das Strafrecht und vor allem das Jugendstrafrecht müsse eine gewisse „Kulturadäquanz“ haben; Strafforderung wie Erziehungsziel müßten sich nach dem Kulturspiegel der Zeit richten. ⁵²⁾ Darum sei es zunächst einmal um eine „Sanierung der Gesellschaft“ zu tun. ⁵³⁾ Das ist gewiß alles richtig, und Hellmer bringt eine Fülle ausgezeichneter Beobachtungen, die den Leser betroffen und nachdenklich machen. Aber was ist konkret und im einzelnen Fall zu tun?

Sicherlich: Das feststehende Ethos, in dem man sich geborgen fühlte, das einem Hürde gegen alle Angriffe von außen und Geländer für jede eigene Unsicherheit war, steht uns nicht mehr zu Gebote. Nicht nur der junge Mensch – jeder von uns ist gefragt, wie er sich in der jeweiligen Lage zurechtfindet, wie er sich selbst findet, wie er im Dialog mit dem anderen das Richtige trifft und also das Rechte schafft; denn jeder von uns muß Geschichte im eigenen Leben wie in dem des anderen machen und verantworten. Wir sind einander in die Hand gegeben. Gerade der junge Mensch empfindet dieses Dasein außerhalb jeder Geborgenheit in überkommen Feststehendem oft wie Lear im Sturm auf offener Heide: „Ist der Mensch nicht mehr – als solch ein armes, nacktes, zweizinkiges Tier?“ ⁵⁴⁾ Aber reicht dies als Bild der so oft berufenen „offenen Gesellschaft“ aus? Allerdings lebt sie ohne Beheimatung in der Hürde eines Ethos.

Dabei ist es, wenn wir an die rechtliche Ordnung denken, doch sehr zweifelhaft, ob die Offenheit und Unsinnigkeit – wie man seine Gegenwart so gern entlastet – allein oder vornehmlich auf Erschütterungen und Verderbnisse durch den Krieg und das Dritte Reich zurückzuführen sind. An einer solchen Feststellung mag manches stimmen. Aber zunächst einmal sind es historische Erklärungen, die uns nicht von der Verantwortlichkeit für neue Wege und neue Weisen befreien. Zum anderen liegt die hauptsächliche Veränderung heute doch wohl in der Technisierung und in der Tatsache, daß Verantwortung zunehmend nicht mehr im persönlichen Gegenüber, sondern

50) Jugendkriminalität S. 93.

51) Hellmer, ebenda S. 114, 141, 149.

52) Erziehung und Strafe S. 49, 124 ff.

53) Jugendkriminalität S. 141.

54) 3. Aufzug, 4. Szene.

in Sachzusammenhängen wahrzunehmen ist, daß andererseits auch der einzelne Mensch nicht mehr als er selber, sondern als „Kraft“ im technisierten Lebensprozeß der Gesellschaft erscheint. Wir haben uns zu fragen, inwieweit unsere sozialen Bemühungen lediglich Methoden sind, der technisierten Gesellschaft nach deren Gesetzen gerecht zu werden, eine Ordnung also nur als ein Instrument zur technischen Bewältigung von Aufgaben in der Industriegesellschaft zu sehen ist – oder was eigentlich menschliche Ordnung ist und welche Freiheit und welche Bindung in ihr gilt.

So muß es klar werden, ob auch das Recht nur ein solches beliebig zu handhabendes Instrument der Gesellschaft ist, das sich bei anderer Lage und mit besseren Mitteln ersetzen ließe – so daß man etwa die Strafe „abschaffen“ könnte –, oder ob in der Ordnung des Rechts und im Umgang mit ihr doch etwas zu Tage käme und etwas verwirklicht würde, was das eigentlich Menschliche am Menschen (das Humanum) ausmacht und also mehr ist als ein tägliches Handwerkszeug.⁵⁵⁾ Ebensowenig wie die Sprache haben wir das Recht „erfunden“, und ebenso wie diese ist es uns im Rahmen vorgegebener Strukturen zur Gestaltung aufgegeben, damit wir uns miteinander verständigen und einander zu-recht-helfen.

Auch was die Freiheit sei und wie man ihrer rechtfähig würde, ist eine offene Frage. Sie ist weder die Willkür gegenüber der technischen Ordnung der industriellen Gesellschaft mit ihren Schematismen und Sachzwängen noch der von dieser Gesellschaft für Freizeit und „human relations“ freigelassene Spielraum.

Daß wir in einer offenen Gesellschaft leben und welche offenen Fragen sich ihr – oder: uns in ihr – stellen, sollte hier nur mit ein paar kurzen Sätzen angedeutet werden. Denn deutlich muß uns angesichts der Jugendlichen werden, weshalb sie so oft kein „genügend starkes Selbstkonzept“⁵⁶⁾ haben. Vor allem müssen wir verstehen, daß eine offene Gesellschaft ohne das „Geländer“ eines gesicherten Ethos eine Fülle auch von offenen Situationen bietet, in denen Konflikte entstehen und in denen Entscheidungen zu treffen sind. Darin ist die junge Generation heute sicherlich freier gestellt und weniger geschützt, darum auch stärker gefordert und erheblicher gefährdet als die Generation vor ihr. So sollten Verfehlungen der Sache wie der Ordnung zwischen den Menschen nicht zu sehr erschrecken, sondern als Verfehlungen des eigenen Selbst im jungen Menschen, die sie im Grunde sind, Verständnis und Hilfe um so mehr heischen.

Das Rechte und seine Ordnung können heute kaum noch als ablesbar und für alle Fälle vor Augen gehalten werden. Deshalb ist es mißlich, sich in allgemeinem Klagen und Bedauern zu ergehen. Der Königin Luise von Preußen

55) Ausführlich hierzu Verf. in Gabe und Aufgabe des Rechts, Kassel, 1965.

56) Hellmer, Jugendkriminalität, S. 115 (in Anlehnung an Walter C. Reckless).

wird das Wort zugeschrieben: „Es kann in der Welt gut werden nur durch die Guten.“ Und in einem Jahre, in dem die Christenheit das Gedächtnis auch des Werkes Martin Luthers begeht, darf vielleicht daran erinnert werden, daß auch durch seine Bibelübersetzung das Wort „rechtschaffen“ in unseren Tagesgebrauch eingetragen ist und daß wir es in mancherlei Zusammenhang finden:

„Mein Herz bleibe rechtschaffen in deinen Geboten, daß ich nicht zuschanden werde.“ (Ps. 119, 80)

„Tut rechtschaffene Werke der Buße!“ (Matth. 3, 8; Luk. 3, 8; Apostelgesch. 26, 20)

„Lasset uns rechtschaffen sein in der Liebe.“ (Ephes. 4, 15)

„Befleißige dich, Gott dich zu erzeigen als einen rechtschaffenen und unsträflichen Arbeiter, der da recht austeilt das Wort der Wahrheit.“ (2. Tim. 2, 15)

Aus der Erziehungsarbeit an minderjährigen Untersuchungshäftlingen der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit

von Peter Schacht

Obwohl die verantwortlichen Männer aller dafür in Frage kommenden Institutionen immer wieder darum ringen, minderjährige Jungen und Mädchen, die straffällig geworden sind, so lange wie möglich von den zum Teil doch recht negativen Einflüssen der Gefängnisse fernzuhalten, ist es doch manchmal unumgänglich, Straftäter dieser Altersgruppe auch in Untersuchungshaft zu nehmen. Aus der Rechtspraxis hat sich ergeben, daß bei einem Teil dieser jungen Häftlinge die Zeit der Untersuchungshaft zu ihrem ersten und vielleicht auch einzigen Hafterlebnis geworden ist. Das wird immer dann der Fall sein, wenn eine Einweisung in eine Vollzugsanstalt durch Urteil nach der Hauptverhandlung aus kriminalpolitischen und pädagogischen Gründen nicht erfolgt.

Diese Erfahrungstatsache stellt die Beamten einer Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses vor eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe. Das vor dem Jugendgefängnis noch bewahrende Urteil wird nur dann

Früchte tragen, wenn das vorausgegangene Erleben der Untersuchungshaft nicht zu schädlichen Einstellungen und Verhaltensweisen bei den Minderjährigen geführt hat. Überhaupt, so scheint mir, bezieht die Forderung nach der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende von diesem besonderen Gesichtspunkt her ihre volle Rechtfertigung.

Gemäß dieser Forderung nach der erzieherischen Gestaltung ist in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit von jeher versucht worden, erzieherischen Einfluß auf die jungen Gefangenen zu nehmen. Neben der ständig ermahnenden, der Fürsorge nicht entbehrenden Lenkung durch alle im Vollzug tätigen Beamten bildet der Lehrer im Jugendhaus der Untersuchungshaftanstalt die Zentralfigur der pädagogischen Arbeit. Er leistet planmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit und verfolgt dabei folgende Ziele:

1. Vervollständigung des Allgemeinwissens mit dem Ziel der vernünftigen Bewältigung der geistigen und materiellen Umwelt;
2. Wecken des Verständnisses und des Willens für die Einhaltung sozialer Gebote und Vermittlung der Einsicht in die Notwendigkeit sittlichen Wohlverhaltens;
3. Hilfestellung zur Selbstfindung und Festigung der Persönlichkeit;
4. Mithilfe bei der Lösung und Bewältigung persönlicher Haftprobleme;
5. Versuch der Verhinderung eines Absinkens in Strömungen einer negativ ausgerichteten „Gefangenengesellschaft“.

Diese Aufgabenstellung läßt unschwer erkennen, daß dem Anstaltslehrer in größerem Maße als üblich ein über sein Lehramt hinausgehender Erziehungsauftrag zufällt. Formale Lernstoffe sind hier nicht mehr Selbstzweck, sie dienen fast durchweg als Aufhänger für eine höhere pädagogische Formungsarbeit.

In einem früheren Aufsatz habe ich schon einmal zu erklären versucht, daß es in der Pädagogik zwar halbwegs klar umrissene Ziele gibt (wirtschaftlich existenzfähige, die sittlichen Normen anerkennende oder normenschöpferische, soziale, die menschliche Gesellschaft bejahende und sie fördernde Persönlichkeit), daß über die Methoden zur Erreichung dieser Ziele jedoch gestritten wird, solange es ernsthafte Bemühungen um Erkenntnisse in diesem Bereich gibt. In Wahrheit gibt es wohl auch nicht „die Methode“. Da die zu erziehenden Menschen nicht eine einheitliche Masse mit spezifischen Merkmalen und Eigenschaften bilden, also etwa einem toten Werkstoff gleichen, der besondere Bearbeitungswerkzeuge verlangt, muß immer wieder neu experimentiert werden, müssen Fehlschläge und Enttäuschungen hingenommen werden. Aber immer wieder muß ein

neuer Anfang gerade bei denen gemacht werden, die den sogenannten normalen Erziehungspraktiken nicht zugänglich sind. Ich habe in jahrelanger Praxis versucht, in dozierender, in informatorischer Weise, im Unterrichtsgespräch und in Diskussionen über Probleme aller Lebensbereiche der oben umrissenen Zielsetzung gerecht zu werden. Immer wieder auftretende Mißerfolge, die sich in Disziplinschwierigkeiten auf der Station, in dem mangelnden Willen zur minimalen Anpassung an die Anstaltsordnung und nicht zuletzt in der Rückfälligkeit niederschlagen, haben mich zu folgendem Schluß veranlaßt: Obwohl die Wirksamkeit der Erziehungsarbeit in einer Untersuchungshaftanstalt durch den häufigen Wandel innerhalb der Häftlingsgruppen, durch das besondere Spannungsverhältnis, unter dem die Häftlinge in der Zeit zwischen Inhaftierung und der Hauptverhandlung stehen, und natürlich auch durch die Erfordernisse der Untersuchungshaftanstalt nach Sicherheit und Garantie einer gesicherten Ermittlungsarbeit, die eine scharfe Trennung von Tatgenossen notwendig macht, sehr gering einzuschätzen oder zeitweilig ganz in Frage zu stellen ist, liegt doch die Vermutung nahe, daß nicht immer zweckmäßige Erziehungsmethoden angewendet worden sind.

Angeregt durch eine Verfügung des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Berlin und durch später noch zu erläuternde Gründe, die aus heilpädagogischen Erkenntnisbereichen herzuleiten sind, habe ich nun im Jugendhaus zwei Werkgruppen eingerichtet. Solche Einrichtungen sind an Gefängnissen natürlich nicht ganz neu. Für die Verhältnisse einer Untersuchungshaftanstalt allerdings haben sich diesem Unterfangen immer wieder Schwierigkeiten und Hemmnisse in den Weg gestellt, die mit der allgemeinen Struktur dieser Anstaltsart zusammenhängen. Deshalb lohnt es sich wohl, auf dieses Experiment etwas näher einzugehen und seine Wirkung zu untersuchen.

Für jeden Erzieher, ob es nun Eltern oder Lehrer sein mögen, muß klar sein, daß die Gründe für Mißerfolge auch bei ihm liegen können. Das ist u. U. eine recht schmerzliche Erkenntnis, zu der leider immer noch zu wenig Erzieher kommen, weil sie sich am wenigsten Schwächen einzugestehen wagen, um vor sich und anderen das Gesicht nicht zu verlieren. Häufig glauben sie wohl auch, durch das Eingeständnis eigener pädagogischer Unzulänglichkeit einen empfindlichen Autoritätsverlust hinnehmen zu müssen. Sollte dem Beobachter jedoch dieses ängstliche Vertuschen eigener Fehler oder Unterlassungen eines Tages offenbar werden, so tritt sicher der Verlust an Glaubwürdigkeit und Ansehen eher ein, als wenn der Erzieher nach mutiger Selbstkritik mannhaft zugibt, Fehler gemacht zu haben. Er zeigt damit die Einsicht in die Materie und zugleich auch Fähigkeit, andere bessere Methoden zu finden und zu probieren.

Die Fehler in der bisherigen Erziehungsarbeit können in der zu starken Beibehaltung des klassischen Bildungsverhältnisses zwischen Lehrerautorität

und „Zögling“ vermutet werden. Dem Lehrer wird in der Regel von der Masse der hier einsitzenden, zum Teil erheblich verwehrten Häftlinge zunächst außerordentlich großes Mißtrauen entgegengebracht. Jahrelanger Aufenthalt in Hilfsschulen und Erziehungsheimen mit mehr oder weniger notdürftiger pädagogischer Leitung hat Mißerfolgslebnisse und Schulversagen zur Folge gehabt. Soziale Verwehrlung und in ihrer Wirkung unzureichende Gegenmaßnahmen haben hier meistens mehr schuld an intellektuellem Versagen als ausgesprochener Mangel an Intelligenz. Aus Schulmüdigkeit ist bei vielen von ihnen Schulfreundlichkeit geworden. Mit kategorisch fordernder Autorität ist aber diese so häufig zu beobachtende Einstellung nicht zu beseitigen. Der Lehrer muß in solchen Fällen – auch nach den allgemeinen Erkenntnissen der Erwachsenenbildung – von seinem „Podest“ heruntersteigen und zu einer Art Gruppenpartner werden, wenn er von den jungen Häftlingen für identifikationswürdig befunden, d. h. als nachahmenswertes Beispiel akzeptiert werden soll. Gruppenpartner in diesem Sinne kann aber nur der wirklich sein, der mitten in der Gruppe mitmacht, sich zurückhaltend, abwartend und beobachtend zur Verfügung stellt. Er selbst wird zunächst mißtrauisch getestet werden, bis sich echte Bezüge herstellen lassen, aus denen heraus auf die einzelnen Gruppenmitglieder eingewirkt werden kann.

Auf die besonderen Ziele und Wirkungen dieser neuen und zusätzlichen Methode der erzieherischen Beeinflussung junger Häftlinge werde ich nach der Erörterung der Schaffung der praktischen Voraussetzungen noch näher eingehen.

Aus Anstaltsmitteln wurden zunächst Werkzeuge für die gebräuchlichsten Werktechniken angeschafft. Alle verfügbaren Quellen wurden erschlossen, um Material heranzuschaffen. Privat- und Anstaltsbetriebe lieferten Reste, so daß sich innerhalb kürzester Zeit ganze Berge von Arbeitsmaterial anhäuferten.

Es wurden zunächst zwei Gruppen von je zehn bis zwölf Teilnehmern aufgestellt. Die Teilnehmer sind in der Regel nicht älter als 18 Jahre. Diese Altersgrenze wurde nur dann überschritten, wenn es sich um Jungen handelte, die entweder in ihrer Gesamtentwicklung noch zu den Minderjährigen zu rechnen waren oder in ihrem Verhalten in der Anstalt besonders durch Aggressivität, Unansprechbarkeit, Gemütsschwäche und Intelligenzmangel auffällig geworden waren.

Die Teilnehmer werden durch Einführung in die möglichen, durch die vorhandenen Werkzeuge und die zur Verfügung stehenden Materialien begrenzten Arbeitstechniken, durch Muster und Anregungen vor die Wahl gestellt, sich für irgendwelche Arbeit zu entscheiden, von der sie zunächst glauben, sie bewältigen zu können. Angeboten werden Arbeitsmöglichkeiten mit Pappe und Papier, mit Holz, Gips, Linoleum und Glas. Die Anregungen stammen von dem Lehrer, sie kommen von den Teilnehmern oder

sie werden von eigens dafür angeschafften Werkbüchern bezogen. Wichtig dabei ist, daß die Entscheidung den Teilnehmern nicht abgenommen werden darf. Sie müssen Eigeninitiative entwickeln, ihre Kräfte selbst messen und aus eigenem erfahrenen Unvermögen positive Schlüsse ziehen.

Der Gruppenleiter (Lehrer) gibt technische Hinweise und spornt durch eigene Werkstücke zum Nachahmen an. Direkte Aufträge werden nur dann erteilt, wenn der Teilnehmer auch nach längerem Suchen und Probieren zu keinen eigenen Entschlüssen und Leistungen gekommen ist.

Die gefertigten Werkstücke werden in der Regel gesammelt. Sie dienen den nachfolgenden Teilnehmern als Muster und Anregung. Aus der Beobachtung, daß viele der Teilnehmer bestrebt sind, Dinge des praktischen Gebrauchs zu basteln, erwuchs die Genehmigung, die zu diesem Zwecke hergestellten Werkstücke mit auf die Zelle zu nehmen. Aschenbecher, Seifenablagen, kleine Schreibservice und Bilderrahmen tragen auf diese Weise zur individuellen Ausstattung der einzelnen Zelle bei. Da die handwerkliche Perfektion nicht ausreicht und die Zeit für deren Vermittlung in den meisten Fällen zu kurz ist, kann natürlich an eine merkantile Nutzung (Basar) nicht gedacht werden.

Jeder handwerklich geschulte Beobachter würde bei der Betrachtung der in den beschriebenen Gruppen gefertigten Arbeitsstücke wahrscheinlich ein wenig Unbehagen empfinden. Sie sind manchmal roh und sehr unsachgemäß hergestellt worden und fördern nicht immer den ästhetischen Genuß, den man bei Betrachtung eines Kunstwerkes empfindet. Aber das ist auch gar nicht beabsichtigt. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt im erzieherischen und hier auch im therapeutischen Bereich. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Ungezwungenheit des Teilnehmers hervorragende Möglichkeiten zur Erforschung der Persönlichkeit bietet. So können Arbeitshaltung, Konzentrationsfähigkeit, Einordnungsbereitschaft beobachtet und bewertet werden. Persönliche Hemmungen der Teilnehmer, Widerstände, Interessen und Fähigkeiten können an bestimmten Verhaltensweisen gut abgelesen werden. Die Nutzbarmachung für einen später aufzustellenden Vollzugsplan bietet sich zwingend an.

Da der Gruppenleiter auch als Gruppenpartner erlebt wird, kann echte, anerkannte Autorität entstehen. Sie vermag auf diese Weise wesentlich wirksamer zu beeinflussen, als das durch Worte der Belehrung jemals der Fall sein kann. Die Aufgeschlossenheit und Aufnahmebereitschaft in zwischengeschalteten Gruppengesprächen (Unterricht) wächst in dem Maße, wie vorher bestandene Widerstände gegen die Erzieherpersönlichkeit abgebaut werden konnten.

Wichtige Gesichtspunkte einer solchen Einrichtung sind ferner die Steuerung der allgemeinen motorischen Unrast, die jungen Menschen ohnehin

eigen ist und die in der besonderen Situation der Haft noch verstärkt wird, und die Schaffung von Ausdrucksmitteln, die der Gruppe der intelligenzschwachen Häftlinge besonders angemessen sind.

Der pädagogische Wert dieser Gruppenarbeit liegt auch in der Erprobung eigener Fähigkeiten und deren Begrenzungen. Voreiliges Herangehen an an sich einfache Techniken bei gleichzeitiger Überschätzung der eigenen Kräfte und Fähigkeiten muß einmal zur selbstkritischen Haltung erziehen und zugleich zur Würdigung der Tätigkeiten anderer Menschen, deren Arbeit man bisher leichtfertig unterschätzt hat.

Nicht zuletzt ist zu erwähnen, daß das lebendige Erleben der Gemeinschaft zur Weckung sozialer Tugenden wie Einordnung, Verantwortung, Hilfsbereitschaft usw. führt. Neben der rein erzieherischen Wirkung dieser Methode liegt auch ein unmittelbarer praktischer Nutzen für die tägliche Vollzugsarbeit in dieser Einrichtung.

Da ein Teil der jungen Häftlinge aus arbeitstechnischen und auch vollzugstechnischen Gründen zeitweilig ohne Arbeit bleibt, wird die Aufrechterhaltung der notwendigen Ruhe und Ordnung erschwert. Die Werkarbeit bildet ein Ventil für brachliegenden Aktivitätsdrang, der sich sonst in einer sich ständig verstärkenden Aggressionshaltung niederschlagen pflegt. Die Werkarbeit hat nachwirkende Kraft, da sie das Denken der Teilnehmer bezüglich der Vorausplanung kommender Arbeiten in Anspruch nimmt. Ein großer Teil vorher unbesetzter Energien wird so gebunden und in positive Kanäle geleitet. Bei den Teilnehmern hat sich durch diese Gruppenarbeit die allgemeine Disziplin merklich verbessert.

Einzelne besonders schwer zu behandelnde Häftlinge, die vorher durch besonders auffälliges und abwegiges Verhalten erhebliche Unruhe erzeugten, konnten dadurch zu normalen oder doch erträglichen Verhaltensweisen gebracht werden.

Wie bei keiner Methode – so kann man natürlich auch an diesem Beispiel nicht ableiten wollen, der Weisheit letzten Schluß gefunden zu haben.

Viele Dinge werden zu beobachten und auf ihre Auswirkungen zu prüfen sein. Die Dauer der Einwirkung, der häufige Wechsel der Gefangenen in einer Untersuchungshaftanstalt und damit die ständige Veränderung der Teilnehmergruppen, die Notwendigkeit vorzeitiger Unterbrechung der Arbeit durch die Erfordernisse des Anstaltsalltages – alles das sind Fragen, die in ihren Auswirkungen geprüft werden müssen.

Ich bin jedoch der Auffassung – und damit schließt sich der Kreis meiner Betrachtung –, daß auch in kürzesten Zeiträumen der Beeinflussungsmöglichkeit nichts unversucht bleiben darf, was zur Persönlichkeitsbildung minderjähriger Häftlinge beitragen könnte.

Behandlung von Untersuchungshäftlingen

Bericht über eine Studienreise in einzelne Länder der BRD, nach Belgien
und England im Frühsommer 1967

von Anthony W o r m

I. Einleitende Bemerkungen

A. Wenn man sich lange mit Untersuchungshaftanstalten beschäftigt hat, kann man sich schwer von dem Zweifel befreien, ob diese Institution nicht zweckmäßiger sein könnte.

Hierbei denkt man nicht nur daran, ob zuviele und zu lange inhaftiert werden, was ab und zu auch hier in Dänemark zur Debatte gestanden hat, sondern ob die Behandlung der Arrestanten nicht verändert, verbessert werden sollte und könnte.

Ebenso wie Strafe und andere freiheitsberaubende Veranstaltungen gegenüber den Übertretern des Gesetzes ihre wesentlichste Begründung in dem praktischen Gebot finden, gilt dies wohl auch für die hier behandelte Form der Freiheitsberaubung. Sie ist wie die Strafvollstreckung ein Ungemach, dessen schädliche Wirkungen bekämpft werden müssen, zumal dem Ungemach während der Untersuchungshaft keine selbständige Bedeutung zukommt, zumindest nicht als Träger einer präventiven Wirkung auf der Basis der gemeinhin anerkannten Begründung in der Gesetzgebung für die Inhaftierten.

Als eine strafprozessuale Freiheitsberaubung, bewerkstelligt, um die Aufklärung und Durchführung einer Strafsache zu sichern, unterscheidet sich die Untersuchungshaft entscheidend von der Strafvollziehung.

Aber die Vollziehung in der Strafanstalt und in der Untersuchungshaftanstalt haben ein wesentliches gemeinsam, nämlich die Freiheitsentziehung, so daß die beiden Institutionen, die so verschieden voneinander sein sollten, allein darin einander gleichen. Außerdem bewirken prozessuale Rücksichten, daß die strenge Isolation, die man während der Untersuchungshaft durchzuführen sucht, weit mehr belastend wirkt als die Freiheitsberaubung unter der Strafvollziehung, wo allein Resozialisierungsbestimmungen ausgedehnte gemeinschaftliche Behandlung und oft auch verschiedene Erleichterungen in Form von Ausgang oder Urlaub mit sich bringen.

In Übereinstimmung mit seinem Status als vermeintlicher Unschuldiger unterliegt der Untersuchungsgefangene nur den Einschränkungen, die der notwendigen Sicherung des Zweckes der Haft oder der Aufrechterhaltung der Gefängnisordnung dienen. Im Zusammenhang damit genießt er in Dänemark auf Grund des Rechtspflegegesetzes § 784 und der Kgl. Anordnung vom 24. 12. 1932 verschiedene Privilegien, z. B. der unbeschränkten Korrespondenz, Erlaubnis, eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu beköstigen, Erlaub-

nis zur Ausstattung seiner Zelle. Diese Vorteile fallen aber weniger ins Gewicht, seitdem der Resozialisierungsgedanke und eine allgemeine humanere Einstellung zur Strafverbüßung sich durchgesetzt haben. Dazu kommt noch, daß der Einrichtung von Untersuchungshaftanstalten recht enge Grenzen gesetzt sind in bezug auf die genannten Privilegien.

Im Gegensatz zu allen anderen Gefangenen ist der Untersuchungsgefangene keiner Arbeitspflicht unterworfen; und gerade dies auch erschwert es, der Untersuchungshaft einen angemessenen Inhalt zu geben.

Die strenge Isolation, die in Übereinstimmung mit den hier im Lande geltenden Regeln durchgeführt wird, bringt den Untersuchungsgefangenen in eine schwierige Situation, die ja von vornherein von Ungewißheit und Unsicherheit als Folge der Inhaftierung geprägt ist. Sie bewirkt häufig, daß die Arrestierten von Passivität, Schlappeheit, Aufgeben oder Gereiztheit und Nervosität befallen werden, so daß sie aus dem Gleichgewicht kommen.

Es leuchtet nicht ein, warum so viele keineswegs kurze Perioden untätig und inhaltslos in Untersuchungshaft verbringen müssen.

Der Gedanke ist deswegen naheliegend, ob man der praktischen Durchführung der Untersuchungshaft nicht einen Inhalt geben und die dafür aufgewendete Zeit nutzbringender und positiver gestalten könnte. Hierbei machen sich aber viele Schwierigkeiten geltend. Eine Behandlung ähnlich der, die man unter der Strafverbüßung durchzuführen sucht, um einen kriminellen Rückfall zu verhindern, die sogenannte Resozialisierung, kommt natürlich nicht in Frage. Wo es sich um Personen handelt, die man bis zu einem eventuellen Urteil als unschuldig ansieht, bleibt alles Reden um Resozialisierung sinnlos. Indessen müßte es aber möglich sein, den Untersuchungsgefangenen Hilfe zu einer mehr positiven und nutzbringenden Anwendung der Untersuchungshaft anzubieten unter Wahrung aller Zurückhaltung, die die laufende Sache und sein eigener Status als Arrestant erfordert.

Die Durchführung eines solchen Versuches würde eine Milderung der praktischen Isolation voraussetzen, die in sich selbst erschwerend erscheint, wie es auch innerhalb des Strafvollzuges erkannt worden ist, wo man die Isolation aufgegeben hat, zusammen mit dem Glauben an deren selbständig kriminalitätsbekämpfende Wirkung.

Innerhalb des Strafvollzuges hat man dann auch den Kampf mit den Nachteilen, die die Gemeinschaftshaft mit sich bringt, aufnehmen müssen.

Bei der Untersuchungshaft machen sich im Hinblick auf Gemeinschaftshaft auch noch andere Bedenken geltend, ganz abgesehen von der Rücksicht auf die laufenden Sachen und besonders einem wechselseitigen Schutz vor verhängnisvollen Bekanntschaften. Die recht begrenzte Kenntnis des Einzelnen erschwert es, eine Gruppe so zusammensetzen, daß sie verantwortlich ist, und eine Entwicklung der Untersuchungshaft in dieser Richtung müßte mit der

größten Vorsicht und der genauesten Überwachung des positiven Inhaltes einer solchen Gruppe geschehen.

Im dänischen Gesetz Nr. 164 vom 31. 5. 1961, die Änderungen im Rechtspflegegesetz (784) betreffend, ist auf Vorschlag der damaligen Strafgesetzkommision eine Möglichkeit gegeben, Untersuchungsgefangenen unter 18 Jahren Arbeit in Gemeinschaft anzuweisen und von denen bis zu 21 Jahren eine Teilnahme am gemeinschaftlichen Unterricht zu verlangen.

Diese Möglichkeit, die das Gesetz gibt, soll mit Vorsicht praktiziert werden, weil ja nur Verständnis und Wille zur Zusammenarbeit zu einem pädagogisch wertvollen Resultat dieser Veranstaltungen führen können.

Diese Gesetzesänderung, die eine prinzipielle Änderung im Status der Untersuchungsgefangenen dieser Altersgruppe bezeichnet, könnte, wenn sie in größerem Umfang praktiziert würde, ein Erfahrungsmaterial für eine eventuelle weitergehende Änderung der Untersuchungshaft im Hinblick auf ihren mehr positiven Inhalt erbringen.

Die bevormundende Betrachtung, die diese Änderung im Verhältnis zu den ganz Jungen vielleicht motiviert, harmonisiert mit dem Gedanken einer Verantwortung auch den Menschen anderer Altersklassen gegenüber, die in Untersuchungshaft untergebracht werden.

B. In Kopenhagens Gefängnissen, in denen sich durchschnittlich über 300 Untersuchungsgefangene außer verschiedenen anderen Gefangenenkategorien befinden, vermehren sich die Schwierigkeiten für eine vernünftige Zurechtlegung durch die vielen Verlegungen, die sich in Verbindung mit den verschiedenartigsten Aufgaben der Gefängnisse ergeben. Die starke Belastung auf Grund der vielen Eingänge macht es außerdem schwierig, die Trennung der Abteilungen, die für die einzelnen Kategorien vorgesehen sind, immer aufrechtzuerhalten.

In den späteren Jahren hat man in einzelnen Punkten versucht, den Aufenthalt der Untersuchungsgefangenen erträglicher zu gestalten und gegen die schädlichen Wirkungen eines Aufenthaltes in der Zelle anzugehen.

In allen Zellen, die von Untersuchungsgefangenen benutzt werden, finden sich Lautsprecher, die in Verbindung mit einer zentralen Radioanlage stehen. In der Kirche wurden die amphitheatralisch angebrachten „stalls“ entfernt, und die Gemeinde sitzt nun wie in einem gewöhnlichen Kirchenraum. Bei der Einführung dieser Änderung haben sich die verschiedenen Polizeibehörden Groß-Kopenhagens verstehend und entgegenkommend gezeigt. Untersuchungsgefangene sind seit einiger Zeit bei der Sauberhaltung der Gefängnisbereiche und in der Bibliothek beschäftigt worden.

Dort, wo die Isolation als besonders belastend erscheint, hat man derart zu begrenzter Gemeinschaft als Nothilfe gegriffen, daß Arrestanten zu zweit in einer Zelle arbeiten, wenn sie auch vorher schon gearbeitet und an den Rund-

gängen teilgenommen hatten. Diese Voraussetzungen beruhen auf der Annahme, daß Müßiggang (oft auf dem Bett liegen) und Mangel an Bewegung und frischer Luft geeignet sind, Schwierigkeiten zu schaffen. Ein gewisses Verständnis hierfür sollte man vernünftigerweise verlangen können.

II. Eindrücke von einer Studienreise

A. Bei meinen Überlegungen im Hinblick auf Reformen bei der Durchführung der Untersuchungshaft habe ich auf einer Studienreise im April 1967 versucht, mir einen Eindruck zu verschaffen, wie man ähnliche Probleme anderenorts zu lösen versucht; und auf meiner Suche nach Inspiration besuchte ich drei Hauptgebiete innerhalb der europäischen Rechtsordnung und Kultur.

Als erstes Reiseziel wählte ich die Deutsche Bundesrepublik, teils um in Niedersachsen eine neuerrichtete Untersuchungshaftanstalt kennen zu lernen, teils um die Verhältnisse in Hessen zu studieren, dessen Gefängniswesen als besonders fortschrittlich gilt. Danach besuchte ich Belgien und England, beides Länder, mit deren System des Strafvollzuges ich durch vor vielen Jahren stattgefundenen Studienaufenthalte vertraut war, was mir nun die Möglichkeit gab, das spezielle Problem der Untersuchungshaftanstalten zu beurteilen.

B. Westdeutschland

Wie schon bemerkt, interessierte mich in Niedersachsen besonders, wie man meint, heute eine Untersuchungshaftanstalt einrichten zu müssen. Eine solche Anstalt befindet sich außerhalb Hannovers, wo sie in den Jahren 1959 – 1963 erbaut worden ist. Man erzählte mir, daß in Westdeutschland in den letzten 40 Jahren kein neuer Gefängnisbau ausgeführt worden sei, daß sich die Planung über 12 Jahre erstreckt habe und daß 24 Vorschläge vor dem letzten vorlagen. Und um die Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Baues innerhalb der Kriminalfürsorge besonders zu unterstreichen – Schwierigkeiten, die ja auch anderswo nicht unbekannt sind –, soll hier angeführt werden, daß die alte während des Krieges beschädigte Untersuchungshaftanstalt in der Stadt gelegen war und als Verkehrshindernis wirkte, so daß das bewilligungsmäßig mehr begünstigte öffentliche Transportwesen indirekt mitgeholfen hat, die Anstalt in schnellerem Tempo aus der Mitte der Stadt zu verlegen.

Ungefähr gleichzeitig mit dem hannoverschen Bau ist in der Nähe von Stuttgart-Stammheim (Baden-Württemberg), eine neue Untersuchungshaftanstalt gebaut worden, im Gegensatz zu Hannover als Hochhaus. Innerhalb der letzten Jahre wurde außerdem in Detmold (Nordrhein-Westfalen) ein Landesgerichtsgefängnis nach dem Atriumprinzip errichtet.

Vor meinem Besuch in der Anstalt in Hannover sprach ich im Justizministerium vor und erfuhr, daß in einem vor kurzem eingeführten Gesetz bestimmt worden ist, daß Untersuchungsgefangene allein und nicht zusammen mit anderen untergebracht werden dürfen, ausnahmsweise doch mit anderen

Untersuchungsgefangenen unter gewissen Bedingungen, hierunter auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen. Diese Bestimmung soll spätestens bis zum 31. 3. 1973 durchgeführt worden sein.

Dies ist also das Problem meiner niedersächsischen Kollegen vom Fach, etwas fern von meinem eigenen Ausgangspunkt.

Ich erfuhr auch, daß nach dem neuen Rechtspflegegesetz der Richter bei der Verhaftung eine konkrete Wertung des Verhaftungsgrundes gesondert anführen muß, daß in der Praxis für eine Verhaftung sehr gewichtige Gründe vorliegen müssen und daß die Dauer der Haft viel kürzer ist als früher, wozu noch bemerkt werden muß, daß das Oberlandesgericht nach einem Haftverlauf von drei Monaten erneut zur fortgesetzten Verhaftung Stellung nehmen muß. Da 100 % der in Untersuchungshaft verbrachten Zeit bei der Strafverbüßung angerechnet wird, werden fast alle Urteile appelliert.

„Das Strafgefängnis und die Untersuchungshaftanstalt“ Hannover, wie die Anstalt heißt, ist in Kammform mit 4 fünfgeschossigen Zellenflügeln auf der einen Seite für Männer und 4 dreigeschossigen Zellenflügeln, teils für Frauen, teils für junge Männer auf der anderen Seite gebaut. Im Zentralteil (Kammrücken) befindet sich das siebengeschossige Verwaltungsgebäude und in dessen Verlängerung eine Reihe zweigeschossiger Bauten mit Küche, Wäscherei, Gemeinschaftsraum, Besucherraum usw.

Wie hieraus hervorgeht, handelt es sich um eine „gemischte“ Anstalt, aufgeteilt in voneinander getrennte Abschnitte. Die Anzahl der weiblichen Gefangenen war so stark zurückgegangen, daß die restierenden anderweitig untergebracht werden sollen, um diese Gebäude für die Männer benutzen zu können.

Die Anstalt faßt gut eine Belegung von 900 Personen, ca. ein Drittel davon sind Untersuchungsgefangene. Es werden dort auch Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren, aber keine Zuchthausstrafen verbüßt.

Untersuchungsgefangene unter 21 Jahren werden in einer Anstalt außerhalb Hannovers untergebracht.

Man rechnet jährlich damit, daß ca. 30 000 Inhaftierte die Anstalt passieren. – Nach den mir gemachten Mitteilungen waren es ökonomische Gründe, die den Bau einer besonderen Untersuchungshaftanstalt unmöglich machten.

Das Personal umfaßt ca. 285 Personen, von denen ca. 233 im Aufsichtsdienst und im Werkdienst verwendet werden.

Von außen gleicht die Anstalt mehr einer Fabrikanlage als einem traditionellen Gefängnis. Die Stahlarmaturen sieht man nicht, sie sind in Betonsprossen in die Zellenfenster eingebaut. Auf den Dächern der Gebäude ist die Installation einer elektrischen Alarmanlage vorgesehen. Die ganze Anstalt hat ein geschlossenes Gangsystem. In allen Zellentüren verwendet man ein Schloß mit

7 Zuhaltungen, und in ihm können theoretisch 1 000 000 Schlüssel ohne größere Änderungen des Schlosses benutzt werden. Der Verlust eines Schlüssels ist somit, wie das früher der Fall war, keine Katastrophe mehr.

Außerhalb einer jeden Zelle ist eine Lampe angebracht, die blinkt, sobald der Schlüssel ins Schloß gesteckt wird und so lange, bis die Tür wieder ordnungsgemäß verschlossen worden ist. In allen Zellen ist eine Wechselsprechanlage installiert, die eine telefonische Verbindung zwischen dem Gefangenen und jeder Dienststelle ermöglicht, z. B. nachts mit der Krankenabteilung. Damit der persönliche Kontakt mit dem Gefangenen gewahrt bleibt, hat der Stationsbeamte keine Verbindung mit der Sprechanlage.

Zwei dieser fünfgeschossigen Zellenflügel werden für die Untersuchungsgefangenen benutzt, der eine Zellenflügel für die mit Vorstrafen, der andere für die ohne Vorstrafen. Die Zellen in diesen Flügeln sind nicht größer als die für die Gefangenen sonst und auch nicht größer als in einem traditionellen Gefängnis. Eine jede Zelle ist mit Stahlrohrmöbeln, kaltem Wasser, WC, Klimaanlage, Steckdose zum elektrischen Rasieren und Radio mit Kopfhörer ausgestattet.

Der Richter ordnet die Behandlung an, z. B. im Hinblick auf Gemeinschaftshaft, Disziplinarstrafen, Kontakt mit der Außenwelt. In gewissem Umfang kann er seine Befugnisse an den Staatsanwalt weitergeben. Wenn von Zellengemeinschaft nicht die Rede ist, kann Gemeinschaft während des Rundganges, bei der Arbeit, während des Gottesdienstes usw. unter Rücksicht auf Alter, Vorstrafen und die Persönlichkeit sonst angeordnet werden. Während meines Besuches beobachtete ich den Rundgang ca. 30–40 Untersuchungsgefangener. Sie gingen zu zweit, ebenso wie ich an einer Werkstatt vorbeiging, in der 24 Untersuchungsgefangene gemeinsam unter Leitung eines Werkmeisters arbeiteten.

Die Besuche für die Untersuchungsgefangenen werden als Gemeinschaftsbesuche abgewickelt. Besucher und Besuchende sind voneinander durch eine Glaswand getrennt.

Im Torgebäude befinden sich außer der Aufnahmeabteilung mit Räumen für die ärztliche Untersuchung usw. auch Räume für den Haftrichter.

Man erklärte mir, daß der Bau der Anstalt einschließlich der Funktionärwohnungen 19,5 Millionen DM., also ca. 20 000 DM pro Gefangenenplatz gekostet hat.

In Hessen hatte ich Gelegenheit zu einem kurzen Besuch in einer alten kondomnierten, überfüllten Untersuchungsanstalt für ca. 600 Arrestanten mit einem Personal von ca. 120 Mann. Sie liegt in der Hammelsgasse in Frankfurt und bietet dem Leiter und seinen Mitarbeitern den fast unmöglichen Rahmen für ihre Arbeit. Nichtsdestotrotz bekam man unmittelbar den Eindruck von einer Atmosphäre, die keineswegs einen gewissen Optimismus und ein Gepräge von Aktivität vermissen ließ. Es gab direkten Zugang zur Buchausleihe

in der Bibliothek und zum Einkauf von Lebens- und Genußmitteln. Eine private Firma hatte ein Lager im Gefängnis und leitete den Verkauf. 20 Untersuchungsgefangene auf einmal passierten Bibliothek und Laden, und die Expeditionen konnten im Laufe von ca. 2 Stunden abgewickelt werden.

Fürsorger und Lehrer waren hier die treibenden Kräfte, ebenso für die Herausgabe der Hauszeitung „Wochenspiegel“, die von den Gefangenen ohne Zensur geschrieben wurde. Einige Nummern, die ich las, enthielten die Aufforderung, sich durch Teilnahme an den Rundgängen und an Tischtennis in Form zu halten, sich des Angebotes von Unterricht, Buchausleihe und Musikhören zu bedienen. Eine jede Nummer bringt Radioprogramme, Kreuzwörterrätsel, Sportneuigkeiten von „draußen“ und stellt bald das eine, bald das andere gemeinsame Problem zur Debatte mit der Aufforderung, an dieser teilzunehmen. Neben der aktivierenden Wirkung betrachtet die Anstaltsleitung die Zeitung als eine Art Stimmungsbarometer, einen „Blitzableiter“, der viele formelle Klagen aus dem Wege räumt.

Professor Dr. A. Krebs, der bis vor kurzem initiativreiche Leiter des hessischen Gefängniswesens mit seinen ca. 4000 Gefangenen, war mir während meines Aufenthaltes mit seiner großen Erfahrung auch innerhalb meines besonderen Studienobjektes, der Untersuchungshaft, eine unschätzbare Hilfe. Er hat darüber tieferschürfende Abhandlungen geschrieben.

Nach Dr. Krebs kann man nicht von einem deutschen Bundesgefängniswesen sprechen; die Verhältnisse variieren von Land zu Land, aber man erstrebt gemeinsame Richtlinien, und für die Untersuchungshaftanstalten existiert schon eine bundeseinheitliche Vollzugsordnung von 1953 in revidierter Ausgabe vom 15. 12. 1965.

Sie enthält unter anderem die grundlegenden Prinzipien, daß die Behandlung von Arrestanten nur solche Einschränkungen erfahren darf, die im konkreten Falle notwendig sind, oder solche, die die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordern. Das Anstaltspersonal darf den Arrestanten nicht über die Sache, die ihn in die Anstalt gebracht hat, ausforschen. Er soll würdig, gerecht und menschlich behandelt werden, seine Persönlichkeit soll man achten und sein Ehregefühl schonen. Selbst der geringste Anschein, als ob er zur Strafe festgehalten werde, soll vermieden werden.

Untersuchungsgefangene unter 21 Jahren sollen in besonderen Anstalten oder Anstaltsabteilungen untergebracht und ihre Untersuchungshaft erzieherisch gestaltet werden. Wert soll auf ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung gelegt werden.

Um dies durchführen zu können, haben die jungen Untersuchungsgefangenen Arbeitspflicht und Pflicht, am Unterricht und an Leibesübungen teilzunehmen. Sie müssen sich einer Persönlichkeitsforschung unterziehen, um die Entscheidung in Strafsachen zu fördern.

Mit dieser besonderen Behandlungsform junger Untersuchungshäftlinge machte ich in der „Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene in Frankfurt (Main)-Höchst“, deren Gerichtsbezirk Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt und Offenbach umfaßt, Bekanntschaft. Die Anstalt ist im Jahre 1946 errichtet worden. Sie hat ca. 140 Einzelzellen und 3 Dreimannzellen für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren und junge Untersuchungshäftlinge zwischen 18 und 21 Jahren.

Die hufeisenförmige Konstruktion des Baues mit auswendigen und inwendigen Zellen in den Zellenflügeln ermöglichte die Einteilung in 4 Abschnitte, so daß Arrestanten in gleicher Sache getrennt werden konnten. Ein jeder schläft allein in seiner Zelle, in der auch die Mahlzeiten allein eingenommen werden. Rundgänge werden mit Abstand zwischen den Teilnehmern durchgeführt und bis zu einem gewissen Grade zu Leibesübungen ausgenutzt. Gemeinschaft wird nach gründlicher Auswahl während des Unterrichts und für einen Teil der Jungen auch bei der Arbeit (Papier-, Montierungs- und Okonomiearbeit) durchgeführt. Beim Unterricht ist es schwierig, einem festen Plan zu folgen, da die Arrestanten häufig auf Grund polizeilicher Verhöre, Vernehmungen vor Gericht, wohin sie von der Polizei befördert werden, abwesend sind und wechseln.

Die allgemeinen Privilegien sind hier eingeschränkt – Verpflegung von außerhalb kann nicht stattfinden, aber sie dürfen Geld für gewisse Einkäufe empfangen. Der Briefverkehr ist unbeschränkt, wöchentlich können zwei vom Gerichtspersonal überwachte Besuche empfangen werden.

Der wöchentliche Zugang beträgt ca. 8 – 10 Mann, und jede Woche stellt man einen Wochenplan auf mit der Angabe der Zeiten für Gottesdienst, Unterricht, für Hobby, Sport, Buchaustausch, Besuchs- und Schreibstunden, Radioprogramm und einer Orientierung für Neuankömmlinge, „Zugangsbelehrung“ genannt.

Alle in der Anstalt Beschäftigten sind an der Durchführung dieses Planes beteiligt. Nur wenige der Arrestanten verbleiben mehr als drei Monate in der Anstalt, wodurch die Arbeit sehr konzentriert wird.

Das Personal besteht aus ca. 50 Personen, hiervon gehören 30 zum Aufsichtspersonal, 6 zum Kontorpersonal, außer dem Direktor, 2 Werkmeister, 1 Oberlehrer, 3 Fürsorger, 2 Ärzte, 2 Geistliche und 1 Psychologe.

Von einer eigentlichen Behandlung im Hinblick auf Resozialisierung ist nicht die Rede. Die „Sache“ als solche wird ganz im Hintergrund gehalten. Die Behandlung bezweckt, den Jungen zu helfen, sie zu stützen und zu erziehen, ihnen Seelsorge und soziale Fürsorge angedeihen zu lassen. Der Psychologe beschäftigt sich mit der Erforschung der Persönlichkeit, um die Entscheidung in der Strafsache zu erleichtern. Die Zusammenarbeit unter den Funktionären geschieht unter anderem durch Konferenzen, hierunter einer „Zugangskonferenz“ zur Bewertung der Neuankömmlinge.

Ich fragte den Psychologen, wie er sich im Falle eines spontanen Geständnisses unter einem Gespräch mit einem Arrestanten verhalte, und bekam die Antwort, daß in einem solchen Falle das Geständnis im Einverständnis mit dem Arrestanten ans Gericht weitergeleitet würde.

C. Belgien

Im Justizministerium in Brüssel gab man zu, daß in Belgien nichts für die Untersuchungsgefangenen getan worden sei. Man sei für dieses Problem abgeschlossen und darauf eingestellt, ihm größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Prinzipien für die Behandlung dieser Arrestanten sind im Ganzen gesehen die gleichen wie bei uns, besonders im Grundstandpunkt, daß Untersuchungsgefangene als Unschuldige angesehen werden und ihre Behandlung keinen Einschränkungen unterliegen soll, die nicht im Hinblick auf die Sache, die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt notwendig sind. Isolierte Unterbringung wird prinzipiell erstrebt, doch macht Platzmangel es meist notwendig, drei Personen zusammen in einer Zelle unterzubringen.

Im Justizministerium liegen Pläne vor für ein neungeschossiges Gefängnis mit 750 Plätzen in Liège für eine gemischte Belegschaft, darunter auch Frauen. Finanzielle Verhältnisse verhindern den Bau besonderer Anstalten für die verschiedenen Zwecke.

Brüssels Untersuchungsgefängnis „Prison de Forest“ ist ein gemischtes Gefängnis mit einer Zellenkapazität von ca. 600, in dem außer Untersuchungsgefangenen noch andere Kategorien, darunter auch Frauen, untergebracht sind. Man bringt dort auch Festgenommene schon vor der Verhandlung unter.

Das Aufsichtspersonal besteht aus 149 Männern und 26 Frauen. Das Gefängnis sorgt selbst unter Polizeieskorte für den Transport zu den Gerichten.

Der Richter kann für drei Tage „mise en secret“ anordnen, wobei der Arrestant völlig isoliert gehalten wird. Davon abgesehen sind normal auf Grund der Platzverhältnisse drei Untersuchungsgefangene in einer Zelle untergebracht. Es war schwierig, die Arrestanten mit Arbeit zu versehen; der Rundgang geschah gemeinschaftlich, und so weit ich verstand, verfügte das Gefängnis über einige Fürsorger, doch über keinen Lehrer.

In Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln in belgischen Gefängnissen kann ein Arrestant, der den Besuch eines Pfarrers nicht wünscht, den Besuch eines konfessionslosen Ratgebers („conseiller moral représentant une pensée non confessionnelle“) bekommen.

Besuche finden täglich statt. Die Parteien sind durch Glas voneinander getrennt, und die Besuche werden vom Gefängnispersonal überwacht, das normal auch die Briefzensur ausübt. Andere Behörden werden nicht von dem verständigt, was eventuell bemerkt wird. In jeder Zelle findet sich ein Radioempfangsgerät und spärliche hygienische Einrichtungen.

Das allgemeingültige Reglement für alle Anstalten des belgischen Gefängniswesens vom 21. 5. 1965 enthält nur wenige besondere Bestimmungen für Untersuchungsgefangene, abgesehen von den schon genannten. Sie sind nicht zur Arbeit verpflichtet, wünschen sie beschäftigt zu werden, bedenkt man sie zuerst. Sie dürfen eigene Kleidung tragen und für eigene Rechnung einen Arzt herbeirufen. Sie sollen gesondert von Strafgefangenen gehalten werden. In Brüssel werden die verurteilten Untersuchungsgefangenen gegenüber dem hier genannten Gefängnis im „Prison de St. Giles“ untergebracht. Sobald die Urteile rechtskräftig geworden sind, verteilt man die Verurteilten schnellstens nach schematischen Richtlinien auf die verschiedenen Strafanstalten. Der ganze Aufenthalt in der Untersuchungshaftanstalt wird von der Strafdauer abgezogen. Abgesehen von der Aussonderung der Verurteilten habe ich nicht den Eindruck gewonnen, daß man mit noch anderen Unterteilungen der Untersuchungsgefangenen operiert.

D. England

In England besuchte ich zwei Untersuchungsgefängnisse: H. M. Prison Brixton in London, ein Remand Centre für Erwachsene, und Ashford Remand Centre für Junge, etwas außerhalb Londons gelegen.

In Brixton werden Untersuchungsgefangene über 21 Jahren eingeliefert, doch unter diesem Alter sowohl Arrestanten in „murder cases“ als auch Gefangene mit kurzfristigen Strafen bis zu 6 Monaten. Am Tage vor meinem Besuche hatte die Anstalt eine Belegung von 869 Gefangenen, von denen 210 auf eine Gerichtsentscheidung in den höheren Gerichten und 239 in den anderen Gerichten warteten.

Untersuchungsgefangene ohne Vorstrafen beherbergt man getrennt von Rückfälligen. Die Anstalt umfaßt das Gebiet Groß-Londons, wobei man bedenken muß, daß viele Angeschuldigte sich unter Gestellung von Kautions („Bail“) auf freiem Fuße befinden.

Festgenommene, die noch nicht verhaftet sind, werden in den Detentionen der Polizei untergebracht.

Die Behandlung im Gefängnis geschieht recht unabhängig von Polizei und Gericht, doch arbeitet man in der Anstalt Berichte zur Verwendung bei der Entscheidung des Falles vor Gericht aus.

Wenn von seiten der Polizei kein Verbot vorliegt, gelten keine Restriktionen für die Behandlung. Eine Unterbringung in Gemeinschaft steht dem Gefängnis frei, und man hat keine Bedenken in bezug auf schädliche Wirkungen für die Nachforschung.

Es besteht keine Arbeitspflicht; wenn ein Arrestant aber nicht zu arbeiten wünscht, wird er isoliert. Doch selbst in einem solchen Falle besteht zweimal täglich unter dem Rundgang, der in Gruppen abgewickelt wird, die Möglich-

keit zum Zusammentreffen mit anderen. Während meines Besuches im Gefängnis sah ich einen Rundgang mit ca. 120 Mann, die sich frei miteinander unterhalten konnten.

Es gab kein besonderes Personal für die Zurechtlegung der Arbeit, die Aufsichtsbeamten wirkten gleichzeitig als Werkmeister, und es war schwierig, Arbeit für alle zu beschaffen.

Ein täglicher viertelstündiger Besuch von gleichzeitig drei Personen war erlaubt. Das Gefängnis trifft die Entscheidung, wer zugelassen ist, doch kann die Polizei anheimstellen, daß Kontrolle ausgeübt wird. Wie ich erfuhr, hatte die Polizei nur diese Befugnis, selbst wenn ein Besuchender als Zeuge in der Sache aufgerufen werden sollte.

Die Besuchsräume waren mit Glasscheiben und die Sprechöffnungen mit Drahtgitter versehen; die Besuche wurden übrigens ohne Hörkontrolle durchgeführt.

Ein Gebäude für die Besuche der Verteidiger wurde neu errichtet. Klagen von deren Seite über lange Wartezeiten haben zur Beschleunigung dieses Baues beigetragen. Mit diesem Gebäude werden gleichzeitig bessere Verhältnisse für die Einbringung von Extraverpflegung usw. für die Arrestanten geschaffen werden können.

Einbringungen geschehen in großem Umfang. Zwei Beamte sind täglich mit der Kontrolle beschäftigt, unterstützt von Gefangenen mit kurzfristigen Strafen, die auch bei der Aufnahme ins Untersuchungsgefängnis mitwirken. Es werden viele warme Mahlzeiten abgeliefert, oft beim Besuch, und die betreffenden Untersuchungsgefangenen nehmen sie selbst in Empfang. Eine Kantine zum Einkaufen ist vorhanden.

Die Arrestanten haben Erlaubnis zu unbegrenztem Briefwechsel, dessen Zensur dem Gefängnispersonal obliegt, in „murder cases“ dem Vizedirektor. In Zweifelsfällen werden Fragen, die die Expedition von Briefen betreffen, der dem Gefängnis übergeordneten Behörde vorgelegt. „The Prison Department“.

Man sagte mir, daß die Zensur zu Schwierigkeiten keine Veranlassung gibt, da das Gefängnis hinlänglich mit den Anklagen vertraut ist und die Verhältnisse zu bewerten versteht.

Das Gefängnis war etwas überbelegt, doch in der Regel steht jedem eine Zelle zur Verfügung.

Die Krankenabteilung mit großen Gemeinschaftsräumen verfügt über 110 Plätze.

Ein Psychiater und drei Psychologen sind mit der Ausarbeitung von Berichten für die Gerichte zur Festsetzung der Sanktionen beschäftigt. Das Aufsichtspersonal bestand aus 159 Personen, normiert für die Anstalt waren 116, und die überschüssige Anzahl war Extramannschaft. Der Nachtdienst wurde von 8 Beamten wahrgenommen. Die diensthabenden Beamten der Krankenabteilungen waren zusammen mit ihren Patienten eingeschlossen.

Vom 9. 7. 1967 sollte der Grundstamm des Personals zur 40-Stunden-Arbeitswoche übergehen.

Der Leiter der Fürsorgeabteilung erklärte mir, daß „The Welfare Officers“, deren Arbeitsgebiet alle Gefangenenkategorien umfaßt, sich im wesentlichen darauf beschränken müssen, nur auf Ersuchen der Gefangenen in Aktion zu treten. Über die Erhaltung und Bewahrung der Kontakte mit den Familien und der Erledigung praktischer Dinge hinaus versuchte man einige Schutzaufsichten auf freiwilliger Basis durchzuführen.

Neben „The Central Criminal Court“ („Old Baily“) bediente man noch verschiedene andere Gerichte. Deren Anzahl war während der Dienstzeit des jetzigen Anstaltsleiters – 5 Jahre – in Brixton von 9 auf 13 gestiegen. Der Transport zu den Gerichten wurde teilweise vom Gefängnis selbst, teilweise von der Polizei versehen.

Nach der Verurteilung („sentence“) kommt der Arrestant nicht mehr ins Gefängnis zurück, sondern wird in eines der „allocation centre“ überführt; die Jungen kommen nach „Wormwood Scrubs“, die Rückfälligen nach „Wandsworth“. Man erwog die Einteilung des Landes in Regionen.

The Remand Centre in Ashford wurde auf Grund eines Gesetzes von 1948 im Jahre 1961 in Benutzung genommen. In den Gebäuden beherbergte man früher elternlose Kinder. Dort brachte man nun männliche Untersuchungsgefangene im Alter von 14 – 18 Jahren unter, abgesehen von Arrestanten in „murder cases“, die, wie angeführt, in Brixton verwahrt wurden.

Am 21. 4. 1967 hielten sich in Ashford 465 solcher junger Untersuchungsgefangener auf, davon waren convicted 223, unconvicted 173, junge Strafgefangene mit bis zu 6 Monaten Strafe 66 und auf Platz in „approved schools“ Wartende 3.

Es gibt noch 14 andere Remand Centres dieser Art in England. Ashford ist das größte und erfaßt außer Groß-London einige Distrikte im Umkreis der Stadt, ein Gebiet, das ca. ein Drittel der gesamten Bevölkerung des Landes umfaßt.

Das Center liegt südwestlich vor London, bezieht aber seine Klientel hauptsächlich aus den nördlichen Bezirken der Stadt, so daß aus Mangel an Umgehungsstraßen viel durch London gefahren werden muß. Die Idee mit dem Center ist, die Jungen außerhalb der eigentlichen Gefängnisse zu belassen.

Die Hälfte der Gerichtsurteile schließen mit bedingten Strafen (probation) und Geldstrafen; die übrigen werden zu Gefängnisstrafen zur Unterbringung in einem Detention Centre, einer Borstal Institution und in der Heilanstalt verurteilt. 1,8 % werden freigesprochen.

Jährlich kommen ca. 7000 Zugänge, und die Aufenthaltszeit für den Einzelnen beträgt gewöhnlich ca. 3 Wochen. Man teilt die Untersuchungsgefangenen in drei Gruppen ein: unconvicted (zu „continuous hearing“ und „for trial“) und convicted („for sentence“).

Auf Grund von Platzmangel brachte man für gewöhnlich 2 – 3 Mann in einer Zelle unter, wozu zu bemerken wäre, daß der Gefängnisarzt ein Gegner der Unterbringung in Einzelzellen war. Eine Kommission des Parlaments, die neulich die Anstalt besuchte, war geneigt, die zu geringe Gemeinschaft zu kritisieren. Das Gericht kann volle Isolation anordnen, aber die Anstalt ist nicht genötigt, sich danach zu richten.

Für „unconvicted“ waren gemeinsam: Arbeit, Rundgang und Mahlzeiten. Man hatte kein Unterrichtsprogramm und keinen Plan für die Gestaltung der Freizeit. Ab ca. 16.30 hielten sich die meisten in ihren Zellen auf.

Gelegentlich arrangierte man Filmvorführungen mit Teilnahme von ca. 200 Untersuchungsgefangenen unter Aufsicht von 6 – 8 Beamten.

„The unconvicted“ hatten Recht auf eigene Kleidung, Kost und Ausstattung der Zelle. Es bestand keine Arbeitspflicht, doch wurden Arbeitsunwillige isoliert.

Besuche von viertelstündiger Dauer fanden täglich statt, ca. 60 an Wochentagen, und sonnabends wurden ca. 140 Besuche abgewickelt. Sie fanden in freien Formen statt. Für die Polizei galt die Regel, daß zwei Beamte einen Arrestanten ohne Kontrolle besuchen durften, doch unter Kontrolle, wenn nur ein Polizeibeamter sich einfand.

Die Briefe wurden von der Anstalt, vom „Principal Officer“ zensiert; Briefe an Zeugen wurden nicht befördert.

Bei disziplinarischen Vorkommnissen konnte die Anstaltsleitung in schwerwiegenden Fällen einen Lokalrichter bitten, die Entscheidung zu treffen.

Das Personal bestand aus ca. 160 Personen, davon waren 120 uniformiert.

Vom Wert weiblicher Funktionäre, „matrons“ wie im Borstal-System, war man hier nicht überzeugt.

Abgesehen von der Unterbringung in einer Anstalt, die kein Gefängnis ist, ist das besonders Charakteristische für das Center die Ausarbeitung von Rapporten an die Gerichte zur Unterstützung bei der Festsetzung von Sanktionen.

Die Vizedirektoren arbeiten die Rapporte aus, der Anstaltsleiter unterzeichnet sie. Teile der Rapporte werden von den Fürsorgern ausgearbeitet, andere von „the probation officer“; auch die Rapporte der Polizei finden darin Aufnahme, eventuell auch die von „approved schools“.

Der zur Anstalt gehörende Psychiater arbeitet eine spezielle Erklärung aus. Zu seiner Unterstützung stehen ihm zwei psychiatrisch gebildete Assistenten zur Verfügung und drei Halbtagsassistenten. Für eine solche Untersuchung von „convicted“ Untersuchungsgefangenen hat man zwei Wochen zur Verfügung, doch kann die Frist auf Anforderung um eine Woche verlängert werden. Der leitende Psychiater erzählte mir, daß sich das Ansuchen auf Rapporte seit 1961 verdoppelt habe. Er berichtet direkt ans Gericht, ist aber Angestellter der Anstalt. Die Konklusionen seiner Rapporte werden dem Anstaltsleiter vorgelegt.

Die Anstalt stellt den Gerichten jährlich ca. 2000 Rapporte zu, und in ca. 70% der Fälle richten sie sich nach den Vorschlägen der Anstalt. Man sagte mir, daß die Arrestanten die Entscheidung durchgehend annehmen und daß sie ebenso wie Ankläger und Verteidiger eine Kopie der Entscheidung erhalten.

Von den allgemein in England geltenden Bestimmungen für Untersuchungsgefangene, die in der Hauptsache mit den unseren übereinstimmen, soll nur die Nr. 32 des Regulativs, in der von der Disziplin die Rede ist, hervorgehoben werden. Dort ist bestimmt, daß kein Untersuchungsgefangener mehr als 24 Stunden ohne Zustimmung eines Mitgliedes von „The visiting committee“ oder „Board of visitors“ oder „The Secretary of State“ von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden darf. Diese Erlaubnis gilt für einen Monat, sie kann aber verlängert werden.

III. Abschließende Bemerkungen

Wie man aus dem Vorhergehenden ersieht, habe ich während meiner Studienreise nur Großstadtgefängnisse aufgesucht, da deren Arbeitsform sich am besten mit den Verhältnissen in Kopenhagens Gefängnissen vergleichen läßt, die sich auf so manche Weise von den mehr übersichtlichen und „gemütlichen“ Verhältnissen in den Provinzgefängnissen unterscheiden.

Bei der Beschreibung meiner Eindrücke nach dem Besuch der Untersuchungshaftanstalten der drei besuchten Länder habe ich nicht versucht, auf Einzelheiten einzugehen; ich will auch nicht behaupten, daß ich während dieser kurzen Besuche in alle die Einzelheiten, die von verschiedenen anderen rechtlichen und kulturellen Verhältnissen bestimmt werden, habe eindringen können. In Westdeutschland stieß ich vielleicht auf eine mehr bewußte Stellungnahme zu den Problemen der Untersuchungshaftanstalten, während sie in England vom traditionsbestimmten Respekt vor der individuellen Freiheit geprägt waren.

Ich habe mich auf die für meine Untersuchung mehr wesentlichen Dinge beschränken müssen und dabei konstatiert, daß die bei uns rigoros durchgeführte Isolation der Untersuchungsgefangenen zumindest in der Praxis in keinem der besuchten Länder wahrzunehmen war und daß dadurch schädliche Folgen für die Ermittlungen anscheinend nicht festgestellt wurden. Dies war für mich nicht überraschend, da ich bei früheren Besuchen in verschiedenen Ländern wiederholt Gelegenheit zu ähnlichen Beobachtungen in bezug auf die Behandlung von Untersuchungsgefangenen gemacht hatte, z. B. in Ländern wie USA und Japan. Während der Besuche von Fachleuten hier in Kopenhagens Gefängnissen habe ich oft Verwunderung und Abnehmen von unserer strengen Isolation bemerkt, und ein Canadier bezeichnete sie sogar als inhuman.

Meine Eindrücke haben mich also in der Auffassung bestärkt, daß man versuchen sollte, unsere traditionell durchgeführte Zellenbehandlung zu mildern. Praktischerweise sollte diese Milderung in der Hauptsache den Arrestanten zugute kommen, von denen man annehmen muß, daß sie längere Zeit in Untersuchungshaft verbringen müssen, und man sollte sich auf eine Gruppe von Untersuchungsgefangenen konzentrieren, in deren Sache die Nachforschungen bis zu einem gewissen Grad geklärt sind, und unter ihnen mit Vorsicht und Sorgfalt versuchen, geeignete Personen für die Zusammensetzung einer Gruppe zu gemeinschaftlicher Arbeit und Unterricht unter genügender Aufsicht zu finden.

Eindrücke von der ungünstigen Wirkung der Isolation habe ich in praktischer Erfahrung gewonnen. Ich will nur erwähnen, daß verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen, von denen, wie mir bekannt, nicht sehr viele vorliegen, bewiesen haben, daß bei Isolation von Menschen verschiedene psychisch und physiologisch ungünstige Wirkungen auftreten.

Abgesehen von dieser für mich wesentlichen Frage, ob Isolation berechtigt und verantwortlich ist, habe ich mir verschiedene andere Dinge klargemacht: 1) daß Untersuchungshaftanstalten so weit wie möglich unabhängig von Gefängnissen als besondere Anstalten eingerichtet werden sollen. Prof. Krebs hat ausgehend von der ganz anderen Art des Freiheitsentzugs in der Untersuchungshaftanstalt als seine Auffassung hervorgehoben, daß dieser Unterschied schon rein sprachlich hervorgehoben werden müsse, so daß man in bezug auf die Untersuchungshaftanstalt von einer „Durchführung“ an Stelle des früher benutzten „Vollzuges“ sprechen solle, eine Bezeichnung, die ausschließlich bei der Strafvollstreckung Anwendung finden dürfe.

Da man bei uns und auch anderswo Gefangene mit kurzen Gefängnisstrafen oft zur Arbeit in Untersuchungshaftanstalten bei der Reinhaltung, bei Transporten, in der Küche und innerhalb anderer Gebiete der Anstaltsökonomie verwendet, ist das Problem der Trennung u. a. ökonomischer Natur. Die Ver-

wendung von „freien Arbeitern“ zu diesen Arbeiten würde natürlich eine nicht unbedeutende ökonomische Belastung mit sich bringen. Bei der Projektierung neuer Untersuchungsanstalten sollte man deshalb die sicherheitsmäßigen Einrichtungen so gestalten, daß ein wesentlicher Teil dieser Arbeiten von den Untersuchungsgefangenen selbst übernommen werden könnte, was außerdem behandlungsmäßige Vorteile im Gefolge haben könnte. Untersuchungsanstalten müssen übrigens in ihrer Einrichtung keineswegs der traditionellen geschlossenen Gefängnisse entsprechen. Ein Ausbau, der den Arrestanten die traditionellen Privilegien sichert, müßte sich ja doch in gewissen Grenzen halten, denn ein Vorschlag mehr „luxusbetonter“ Einrichtungen würde mit Recht auf Widerstand stoßen, allein schon, weil der größte Teil der Untersuchungsgefangenen doch verurteilt wird und meist zur Vollstreckung von Freiheitsentzug.

2) Junge Untersuchungsgefangene sollen von älteren getrennt untergebracht werden und es soll versucht werden, ihnen eine Behandlung angedeihen zu lassen, die Veranstaltungen im Hinblick auf ihre Erziehung und Entwicklung enthält.

3) Die praktische Durchführung sollte in den Händen einer besonderen Vollstreckungsbehörde liegen, wie das bei uns auch der Fall ist. Die Gerichte und die Polizei haben prinzipiell keine Voraussetzungen hierfür; ihre Zeit ist mit der Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben ausgefüllt. Daß alle erforderliche Rücksicht auf diese Behörden genommen wird, die einen zentralen Platz im Verhältnis zu dem einzelnen Arrestanten einnehmen, ist eine Selbstverständlichkeit.

4) Für die Haftfristen und deren Verlängerung müßten strengere Regeln eingeführt werden, da die Untersuchungshaft, selbst wenn diese Zeit besser ausgenutzt würde, eine prozessuale Erscheinung ohne selbständigen Wert ist und aus diesem Grunde so weit wie möglich eingeschränkt werden sollte.

In einigen der besuchten Länder besteht, wie aus dem Geschilderten hervorgeht, eine direkte Zusammenarbeit mit den Gerichten im Hinblick auf die Sammlung von Material für die spätere Festsetzung von Sanktionen.

In Kopenhagens Gefängnissen sind Pfarrer, Fürsorger, Lehrer, Ärzte, Werkmeister, Aufsichtsbeamte und verschiedene übergeordnete Mitarbeiter der Administration an der Behandlung der Untersuchungsgefangenen beteiligt. Von der Mitwirkung eines Psychologen sieht man im allgemeinen ab, weil dieser leicht in die laufende Sache verwickelt werden kann, eine Einmischung, von der das gesamte Personal sich prinzipiell fernhalten soll.

Nach den bei uns geltenden Regeln erhalten die Gerichte normalerweise keine Informationen vom Gefängnis, werden aber auf der Grundlage von Person-untersuchungen nach § 800a und Mentalobservationen von Psychiatern und

Mitarbeitern durch die Dänische Fürsorgegesellschaft orientiert. Ob Grund zur Veränderung dieses Verfahrens vorliegt, habe ich mir nicht klargemacht. Dies muß zu einem gewissen Grad von der Erfahrung abhängig gemacht werden, die man bei einer veränderten Behandlung junger Untersuchungsgefangener und ähnlicher Versuche mit älteren Altersgruppen gewönne.

Der Umstand, daß man bei kontrollierter Gemeinschaft eine weitgehendere Kenntnis des Einzelnen erhält, könnte dafür sprechen, die Gerichte direkt mit diesen Informationen zu versehen, aber der Grundsatz, wonach die Untersuchungshaftanstalt sich neutral zu den einzelnen Fällen und zur Entscheidung der Gerichte verhält, spricht dagegen.

Etwas anderes ist, ob das in einer solchen Gemeinschaft gesammelte Wissen über die Arrestanten nicht bei der administrativen Verteilung der Verurteilten an die einzelnen Anstalten und für ihre weitere Behandlung genutzt werden sollte.

Empfang von Lebensmittelpaketen durch Untersuchungsgefangene*)

von Fritz Foth

Der Beschluß des OLG Frankfurt vom 10. 10. 1966 – 3 Ws 457/66 –, nach dem einem U-Gefangenen der Empfang von Lebensmittelpaketen grundsätzlich nicht versagt werden darf, zeugt leider von wenig Kenntnis des Betriebes und Dienstablaufs in unseren Vollzugsanstalten. Er trägt nur einseitig den unberechtigten Interessen eines U-Häftlings, nicht aber den weit wichtigeren Aufgaben und Belangen der Vollzugsanstalten Rechnung. Trotz aller formellen und juristischen Auslegungen dürfte sich das OLG bei der Beschlußfassung über deren weittragende Konsequenzen nicht im klaren gewesen sein. Nur um dem Begehren eines einzigen anscheinend eigensinnigen und rechtshaberischen U-Gefangenen, dessen Typ ja in den meisten Anstalten hinlänglich bekannt ist, abzuhelfen, wurde unter Nichtbeachtung gegebener Verhältnisse und praktischer Möglichkeiten geradezu leichtfertig eine Entscheidung getroffen, die für alle Vollzugsanstalten unangenehme Folgen haben kann. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß dem unverständlichen Beschluß in dem Beitrag von Theodor Grunau in ebenso ausführlicher wie überaus sachlicher Begründung widersprochen wird.

Es wären diesen Ausführungen aber noch einige Punkte hinzuzufügen, die zur weiteren Begründung des Widerspruchs wichtig erscheinen. Zunächst sei bemerkt, daß die bei der Ausarbeitung der derzeit gültigen UVollzO beteilig-

*) Zum Beitrag von Theodor Grunau ZfStrVo. 1967 (16) 93 ff.

ten Fachleute bei der textlichen Abfassung der Ziffer 39, die den Empfang von Paketen regelt, gewiß auch schon alles Für und Wider durchdacht und unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und Möglichkeiten sowohl bezügl. der U-Gefangenen als auch der Vollzugsanstalten entsprechend formuliert haben. Allerdings wäre im Gegensatz zu der im Absatz (2) enthaltenen klaren Bezeichnung „Wäschepakete“ die Formulierung im Absatz (1) mit „Der Empfang von Lebensmittelpaketen . . .“ wohl sinnvoller.

Wenn § 119 (3) StPO auch oft dazu verleitet, alle üblichen Beschränkungen für den einzelnen U-Häftling möglichst zu lockern, so bleibt doch als wesentliches Merkmal der U-Haft noch der weitgehende Begriff der Ordnung, die in jeder Vollzugsanstalt unumgänglich notwendig ist. Und jeder U-Häftling hat sich dem Vollzug dieser Ordnung zur Sicherheit der Anstalt und Gewährleistung des Haftzweckes zu unterwerfen, auch wenn ihm vieles dabei von seiner Warte aus unverständlich und pedantisch vorkommen mag. Wie er somit in einem fest verschlossenen Raum mit vergittertem Fenster untergebracht ist, so muß er auch die Beschränkungen auf sich nehmen, die ihm gesetz- und vollzugsmäßig nicht erspart bleiben können. Wie bei der Strafhaft ist auch in der U-Haft eben vieles anders als in der Freiheit, und fast alle Bequemlichkeiten usw., die das freie Leben mitbestimmen, müssen um der Ordnung und Sicherheit in der Anstalt und der Gesetzmäßigkeit der U-Haft willen versagt bleiben. Dementsprechend gibt es eben auch keine offenen oder halboffenen Anstalten zum Vollzug der U-Haft, wie sie für Strafgefangene als selbstverständlich zur Verfügung stehen und in weiterem Umfang jederzeit diskutabel sein werden.

Es kann vorausgesetzt werden, daß in jeder Vollzugsanstalt der U-Häftling als solcher respektiert und behandelt wird und seinen Bitten und Anliegen, soweit sie sich mit UVollzO gem. § 119 StPO vereinbaren lassen, heute weitgehend entsprochen wird. So ist auch wohl in allen Anstalten der Einkauf von Zusatznahrungs- und Genußmitteln sowie Gegenständen des täglichen Bedarfs gerade für die U-Gefangenen bestens geregelt. Darüber hinaus kann der Anstaltsleiter (oder auch der zuständige Richter im Einvernehmen mit diesem) „aus besonderem Anlaß“ den Empfang eines Lebensmittelpaketes zulassen. Zur Regel ist die Zulassung solcher Lebensmittelpakete schon seit vielen Jahren ja zum Weihnachts- und teilweise auch zum Osterfest geworden. Der besondere Anlaß war und ist hierbei gegeben und verständlich. Andere „besondere Anlässe“ dürfen wohl wenig gegeben sein.

Eine grundsätzliche Zulassung von Lebensmittelpaketen für U-Häftlinge aber würde eine wesentliche Änderung des ganzen Komplexes der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für etwaige Folgen und vor allem eine außerordentliche Erschwerung des Dienstes der Vollzugsbeamten mit sich bringen. Es muß doch bedacht werden, daß derjenige, der ein Lebensmittelpaket als Ausnahmefall genehmigt, auch dafür mitverantwortlich ist, wenn sich daraus Unannehmlichkeiten ergeben. Diese können verschiedener Art sein, wie Reklama-

tionen und Beschwerden aus allen möglichen Gründen, besonders auch wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes usw., um nur einige harmlosere zu nennen. Bei grundsätzlicher Zulassung von Lebensmittelpaketen ist aber zu bedenken, daß weit schwerwiegendere Folgen entstehen können.

Es sind in den Vollzugsanstalten der Großstädte viele U-Gefangene inhaftiert, die dort ihren Wohnsitz haben. Deren Angehörige geben die Lebensmittelpakete (gewiß nicht genormt) an der Pforte ab, und damit beginnt an den jeweils dafür bestimmten Tagen und Stunden ein Zauber, wie er den älteren Beamten aus der Notzeit kurz nach dem zweiten Weltkrieg noch in unangenehmster Erinnerung ist. Mit Recht weist Theodor Grunau auf die mit der Kontrolle und Durchsuchung der Pakete mit ihrem verschiedenartigsten Inhalt verbundenen Schwierigkeiten und vielseitigen Unannehmlichkeiten hin. Ein Außenstehender und auch ein mit der Materie nicht vertrauter Jurist kann sich überhaupt keine Vorstellung davon machen, was da alles bei der Abfertigung der stoßweise abgegebenen Pakete dem Vollzugspersonal zugemutet wird.

Bei der Übersendung von Lebensmittelpaketen durch die Post ist mit täglichem Eingang von Sendungen zu rechnen, wobei sich ähnliche Vorgänge abspielen wie bei der Paketabgabe an der Pforte. Aber wie steht es mit der etwa durch unsorgfältige Verpackung usw. verursachten und auch witterungsmäßig bedingten Verderblichkeit von Lebensmitteln, die zu schweren Folgen führen kann? Wer trägt die Verantwortung dafür, wenn bei genereller Zulassung ein harmlos erscheinender Paketinhalt mit ordnungsgemäßer Absender- und Empfängerangabe zu schwerer Erkrankung oder gar zum Tod eines U-Häftlings führt? Jeder Vollzugsbeamter, ja jeder Zeitungsleser kennt Fälle, in denen vergiftete Lebens- und Genußmittel, die ahnungslos verzehrt wurden, zum plötzlichen Tod des ausgesuchten (leider manchmal auch unschuldigen) Opfers führten. Soweit kann und wird nie die Kontrollbefugnis und -möglichkeit (Kostproben?) durch das Vollzugspersonal gehen, um einen Paketinhalt (Backwerk, Pralinen, Fleisch- und Wurstwaren, Eier usw.) als vergiftet festzustellen.

Vor vielen Jahren schon (zwischen den beiden Weltkriegen) ist es in einer Vollzugsanstalt vorgekommen, daß ein harmloser Paketinhalt einem U-Häftling als gezieltes Opfer das Leben kostete und dem betreffenden Personal größte Schwierigkeiten verursachte. Und erst recht heute in einer Zeit, in der bei der enthemmten und verantwortungslosen Lebenseinstellung mancher Kreise ein Menschenleben oft keine Rolle spielt! Da ist der Gedanke absolut nicht abwegig, daß eine außenstehende Person oder Clique aus Rache, Eifersucht oder anderen niedrigen Beweggründen durch ein mit fingiertem Absender übersandtes Paket mit gefährlichem Inhalt einem U-Häftling irgendwie Schaden zufügen, ihn unschädlich oder mundtot machen will. Eine Serie von Gründen für eine solche heimtückische Tat ließe sich aufzählen, und sensationshungrige Publikationsmittel würden sich der Sache „im Dienste für die Öffentlichkeit“ annehmen und u. U. ungewollt den Arstöß zu weiteren

gleichartigen Verbrechen geben. Jeder, der dienstlich mit Mördern und Totschlägern zu tun hat und ihre Psyche kennt, weiß, wozu Menschen in ihrer Verzweiflung und Triebhaftigkeit oder auch aus sonstigen, teilweise sogar noch verständlichen Motiven heraus fähig sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die grundsätzliche Zulassung von Lebensmittelpaketen an U-Gefangene gemäß dem Beschluß des OLG Frankfurt die Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten in einer Weise gefährden würde, wie es wohl kein Anstaltsleiter und auch kein Gericht verantworten könnte. Sie ist unter den heutigen geordneten Verhältnissen mit ausreichender Anstaltskost und genügender Einkaufsmöglichkeit zur Erfüllung vieler Extra-Wünsche der U-Häftlinge durch die Anstalten auch ganz überflüssig. Im übrigen stellt der Beschluß eine mit der ordnungsgemäßen Durchführung der U-Haft in den Vollzugsanstalten unvereinbare und sehr bedenkliche Auslegung des § 119 (3) StPO dar. Er muß bei allen Strafvollzugsbediensteten, die ihre Gefangenen wohl besser kennen als wirklichkeitsfremde Sachbearbeiter und ihren schweren Dienst oft genug in der Konfliktsituation zwischen Theorie und Praxis verrichten müssen, auf schärfste Ablehnung stoßen.

Bericht über die 29. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder vom 24. bis 27. Oktober 1967 in München

von Engelbert Niebler

Vom 24. bis 27. Oktober 1967 fand in München die 29. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder statt. An der Tagung nahmen Vertreter sämtlicher Landesjustizverwaltungen sowie des Bundesjustizministeriums teil. Einziger Tagesordnungspunkt war der Entwurf einer Verordnung über den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen (JUVollzO).

Der Ausschuß hatte sich zunächst mit der Frage auseinanderzusetzen, ob entsprechend dem vorläufigen Referentenentwurf besondere Anstalten für den Vollzug der Untersuchungshaft an jugendlichen Gefangenen geschaffen werden sollen. Hierzu wurde übereinstimmend festgestellt, daß dies in der Regel nicht möglich sei. Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl jugendlicher Untersuchungsgefangener und das Erfordernis, diese in der Nähe des zur Verhandlung zuständigen Gerichts zu haben, kann eine Konzentration für größere Räume nicht durchgeführt werden. Nach dem Entwurf soll die Ver-

ordnung nur für Jugendliche gelten, die im Zeitpunkt der Aufnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Untersuchungsgefangenen zwischen 21 und 24 Jahren ist dem Richter die Entscheidung überlassen, ob die Verordnung auf sie angewendet werden soll. Die Untersuchungshaft hat zwar in erster Linie den Zweck, den Beschuldigten während des Strafverfahrens sicher zu verwahren und gegebenenfalls den Gefahren der Verdunkelung und Wiederholung entgegenzuwirken, jedoch ist sie auch erzieherisch zu gestalten. Dementsprechend sind auch solche Beschränkungen zulässig, die aus erzieherischen Gründen geboten sind.

Die Verantwortung für den Vollzug der Untersuchungshaft soll nicht einem besonderen Vollzugsleiter, sondern dem Anstaltsleiter übertragen werden. Maßgebend für diesen Vorschlag war, daß der Anstaltsleiter die entsprechende Erfahrung im Umgang mit Untersuchungsgefangenen besitzt und die Einschaltung eines Richters als Vollzugsleiter das gesamte Verfahren wesentlich erschweren würde. Hervorzuheben ist, daß der Anstaltsleiter für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen ebenso besonders geeignet sein muß wie seine Mitarbeiter.

Der Untersuchungsgefangene ist in der Regel in einem Einzelraum unterzubringen. Bei gemeinsamer Unterbringung ist darauf zu achten, daß sie nicht zu Unzuträglichkeiten führt und auch keine unangemessene Zumutung für die Mitgefangenen bedeutet. Auch bei Einzelunterbringung wird der Untersuchungsgefangene in der Regel während des Aufenthalts im Freien, während des Gottesdienstes und während des Unterrichts mit anderen Gefangenen zusammenkommen können, soweit dadurch nicht eine Beeinträchtigung des Ermittlungsverfahrens oder eine Gefährdung von Mitgefangenen zu befürchten ist. Der Persönlichkeitserforschung soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden; sie hat sich auch auf die körperlichen, seelischen und sozialen Gegebenheiten in der gesamten Entwicklung des Untersuchungsgefangenen zu erstrecken. Die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung sind bei der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen gehen davon aus, daß der jugendliche Untersuchungsgefangene grundsätzlich eigene Kleidung tragen und sich in gewissem Umfang auch Zusatznahrungsmittel und Genußmittel sowie Bequemlichkeiten und Beschäftigungen verschaffen darf, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung stören noch erzieherischen Gründen zuwiderlaufen. Die Gesundheitspflege wird im erforderlichen Umfang durchgeführt. Bemerkenswert ist, daß der jugendliche Untersuchungsgefangene zur Teilnahme am Sport verpflichtet sein soll. Bei der Arbeitspflicht stellte sich die Frage, in welchem Umfang dem Untersuchungsgefangenen der Ertrag seiner Arbeit zugute kommen soll. Der Ausschuß einigte sich dahin, daß eine eventuelle Neuregelung der Arbeitsbelohnung generell dem Vollzugsgesetz vorbehalten bleiben solle. Dementsprechend soll der Untersuchungsgefangene – ebenso wie erwachsene Untersuchungsgefangene oder Strafgefangene – eine Arbeits-

belohnung und unter Umständen eine Leistungsbelohnung erhalten. Der Auffassung, daß dem Untersuchungsgefangenen Unterricht erteilt werden müsse, konnte sich der Ausschuß nicht anschließen. Eine derartige Regelung wäre vor allem bei zahlreichen kleineren Gerichtsgefängnissen, in denen nur wenige jugendliche Untersuchungsgefangene einsitzen, praktisch nicht zu verwirklichen. Daher wurde für die entsprechende Bestimmung folgende Fassung gewählt:

- „(1) Den Untersuchungsgefangenen soll Unterricht erteilt werden. Die Teilnahme kann zur Pflicht gemacht werden.
- (2) Der Pflichtunterricht soll nach Möglichkeit wenigstens vier Stunden wöchentlich erteilt werden. Der Unterricht ist, soweit er in die Arbeitszeit fällt, auf diese anzurechnen.“

Damit ist einerseits die Zielrichtung gegeben, andererseits wird aber auch den tatsächlichen Möglichkeiten Rechnung getragen.

Der Untersuchungsgefangene soll zu sinnvoller Verwendung seiner Freizeit angehalten und angeleitet werden. Die Möglichkeit, Besuche zu empfangen und Briefwechsel zu führen, wurde großzügig geregelt, um die Verbindung zur Außenwelt weitgehend aufrechtzuerhalten; ebenso wie über den Paketempfang entscheidet hier natürlich der Richter. Besondere Bedeutung kommt den Fürsorgemaßnahmen zu. In Zusammenarbeit mit den Vertretern der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege soll durch entsprechende Schritte der Wiedereintritt des Untersuchungsgefangenen in gewohnte Lebensverhältnisse erleichtert werden. Dabei ist vor allem an Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Familienbande und wertvoller sozialer Beziehungen, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und zur Sicherung des Eigentums sowie zur Betreuung unterhaltsberechtigter Angehöriger gedacht.

Die Erörterungen darüber, welche Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden können, nahmen breiten Raum ein, und Einigkeit bestand darüber, daß Sicherungsmaßnahmen nur aufrechterhalten werden dürfen, solange und soweit sie notwendig sind. Über besondere Sicherungsmaßnahmen bestimmt § 28 des Entwurfs in seiner jetzigen Fassung in den Absätzen 2 bis 5:

- „(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
 1. Entziehung von Gegenständen, die der Untersuchungsgefangene zu Gewalttätigkeiten oder sonst mißbrauchen könnte;
 2. vorübergehende Absonderung oder Zusammenlegung mit anderen Untersuchungsgefangenen;
 3. Unterbringung in einer Beruhigungszelle;
 4. Fesselung unter besonderen Voraussetzungen des § 29.
- (3) Die besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 ordnet der Richter an. Bei Gefahr im Verzuge darf sie vorläufig auch der Anstaltsleiter oder der die Aufsicht führende Vollzugsbedienstete anordnen. In diesem

Falle ist unverzüglich die nachträgliche Zustimmung des Richters einzuholen.

- (4) Zu einer schärferen Sicherungsmaßnahme soll nur gegriffen werden, wenn eine leichtere keinen Erfolg verspricht.
- (5) Gesetzliche Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bleiben unberührt.“

Fesselung ist nur zulässig, wenn die Gefahr besteht, daß der Untersuchungsgefangene Gewalt gegen Personen oder Sachen anwendet oder wenn er Widerstand leistet; ferner, wenn er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Untersuchungsgefangenen, und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird; ferner, wenn die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht und wenn die Gefahr durch keine andere weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann.

Die Zulässigkeit von Hausstrafen und das Verfahren bei ihrer Verhängung ist in § 30 des Entwurfs geregelt. Als Hausstrafen sind zulässig (§ 31 des Entwurfs):

1. Verweis;
2. Verbot der Selbstbeschäftigung bis zu einem Monat;
3. Beschränkung des Lesestoffes bis zu einem Monat;
Bibel und Gebetbuch sind jedoch zu belassen;
4. Ausschluß von der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen bis zu zwei Monaten;
5. Beschränkung oder Versagung der Beschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln und Gegenständen des persönlichen Bedarfs bis zu einem Monat;
6. Entzug von Stücken aus der Habe bis zu einem Monat;
7. Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle bis zu einem Monat, wenn der zu ahndende Verstoß damit in Zusammenhang steht;
8. Schmälerung der Kost bis zu einer Woche;
9. hartes Lager bis zu einer Woche.
10. Arrest bis zu zwei Wochen.“

Bei der Wahl der Hausstrafe sind Grund und Zweck sowie die seelischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Arrest soll nur wegen schwerer Verfehlungen verhängt werden. Bei minder schweren Verfehlungen ist Arrest nur zulässig, wenn der Untersuchungsgefangene sich schon mehrfach vergangen hat.

In § 34 ist geregelt, daß bei besonderen Sicherungsmaßnahmen in bestimmten Fällen der Arzt zu hören ist, ebenso ist er beim Vollzug einer Arreststrafe zu beteiligen.

Nach Auffassung des Ausschusses soll in einer Übergangsvorschrift sichergestellt werden, daß die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Einrichtungen binnen 8 Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung zu schaffen sind. Diese Frist ist nach Auffassung des Ausschusses deshalb erforderlich, weil die vorgeschriebene Trennung noch eine Reihe von Baumaßnahmen erfordert.

Es wird nun Aufgabe des Bundesministers der Justiz sein, zu entscheiden, inwieweit er bei der Vorlage seines endgültigen Verordnungsentwurfs den Vorschlägen des Ausschusses entspricht. Dabei ist sicher zu berücksichtigen, daß die Formulierungen des Ausschusses auf Grund der praktischen Vollzugserfahrungen in den einzelnen Bundesländern entstanden sind.

Die 30. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder soll im Laufe der nächsten Monate in Wiesbaden stattfinden.

Zum Stand der Strafvollzugsreform II*)

4. Die zweite Arbeitstagung der Strafvollzugskommission fand vom 26. Februar bis zum 1. März 1968 in Hamburg statt. Der Teilnehmerkreis war im wesentlichen derselbe wie auf der ersten Arbeitstagung in Heidelberg.

Die nachgenannten Referate hielten: Prof. Dr. Noll: Empfehlung zur Einführung Sozialtherapeutischer Anstalten; Reg.-Dir. Chudoba: Die Sozialtherapeutische Anstalt im Strafvollzug; Prof. Dr. Schüler-Springorum: Die Rechtsstellung des Gefangenen; Reg.-Dir. Dr. Ruprecht: Die Rechtsstellung des Gefangenen.

Nach eingehender Aussprache wurden die nachstehenden Texte beschlossen: Empfehlungen zum Thema Einrichtung Sozialtherapeutischer Anstalten; Grundsätze zum Thema Strafvollzug in der Staatsverwaltung; Grundsätze zu den Themen Ziel des Strafvollzuges und Rechtsstellung des Gefangenen.

*) Der erste Beitrag zu dem gleichen Thema mit den Empfehlungen der Strafvollzugskommission auf Grund der Beratungen gelegentlich der ersten Arbeitstagung in Heidelberg vom 4. bis 7. Dezember 1967 wurde in dieser Zeitschrift 1968 (17) 54-59 veröffentlicht.

**Empfehlungen der Strafvollzugskommission
zum Thema Einrichtung Sozialtherapeutischer Anstalten**

1. Die Sozialtherapeutische Anstalt verfolgt das Ziel, einen besonderen Täterkreis mit besonderen Mitteln in einer besonderen Anstalt zu resozialisieren.
2. Das Strafgesetzbuch sollte die Einweisung in die Sozialtherapeutische Anstalt als eine vom erkennenden Richter anzuordnende Maßregel mit einer Höchstdauer von fünf Jahren vorsehen. Die Maßregel ist vorweg zu vollziehen und auf die Strafe anzurechnen. Hat der Vollzug der Maßregel Erfolg, so darf ein nachträglicher Strafvollzug nicht stattfinden.
3. Das Strafgesetzbuch sollte folgende gesetzlichen Voraussetzungen für die richterliche Anordnung der Maßregel vorsehen:

In die Sozialtherapeutische Anstalt ist unabhängig von dem Grad der Schuldfähigkeit einzuweisen:

a) wer im Zusammenhang mit einer Straftat erhebliche psychische Verhaltensauffälligkeiten¹⁾ zeigt, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, im Falle verminderter Schuldfähigkeit von mindestens sechs Monaten verwirkt hat, wenn von ihm erhebliche Straftaten zu befürchten sind und Aussicht besteht, daß er durch sozialtherapeutische Behandlung von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden kann;

oder

b) wer schon früher wegen vorsätzlicher Straftaten dreimal zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, hiervon wenigstens zwei Jahre verbüßt hat und erneut wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, wenn ihn der Vollzug der Strafe voraussichtlich nicht von weiteren erheblichen Straftaten abhalten würde und Aussicht besteht, daß er durch sozialtherapeutische Behandlung von der Begehung solcher Straftaten abgehalten werden kann.

In den Fällen zu b) darf der Richter die Erfolgsaussicht der sozialtherapeutischen Behandlung nicht ohne Einschaltung einer Beobachtungsstelle verneinen.

4. Ausschließlich zu Freiheitsstrafe verurteilte Täter können vom Vollstreckungsgericht in die Sozialtherapeutische Anstalt überwiesen werden. Je-

1) Erhebliche psychische Verhaltensauffälligkeiten können auch Zeichen tiefgreifender krankhafter Persönlichkeitsstörungen sein, deren Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt zweckmäßig erscheint. Die Vollzugskommission geht davon aus, daß bei gefährlichen Triebtätern zunächst mit solchen tiefgreifenden Persönlichkeitsstörungen gerechnet werden muß, und deshalb eine Untersuchung und Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt zu erfolgen hat.

doch darf der stationäre Vollzug in der Sozialtherapeutischen Anstalt die Dauer der verhängten Strafe nicht überschreiten. Für die Entlassung aus dem Vollzug der Sozialtherapeutischen Anstalt und die danach gegebenen Einwirkungsmöglichkeiten müssen für diese Verurteilten die Vorschriften über die bedingte Entlassung aus der Strafe gelten.

5. In der Sozialtherapeutischen Anstalt soll auch die Bewährungsanstalt des § 82 E 1962 aufgehen²⁾.
 6. Ist Sicherungsverwahrung oder eine relativ unbestimmte Sicherungsstrafe im Sinne der Empfehlung vom 7. Dezember 1967 angeordnet worden, so hat das Vollstreckungsgericht nach Anhörung der Beobachtungsstelle zu prüfen, ob nicht doch Aussicht besteht, den Verurteilten durch sozialtherapeutische Behandlung zu resozialisieren.
 7. Die Einführung der Sozialtherapeutischen Anstalt darf nicht in dem Sinne verstanden werden, daß sich der Resozialisierungsvollzug ausschließlich auf sie konzentriert. Vielmehr kommt die Einweisung in die Sozialtherapeutische Anstalt nur für die in 3a und 3b genannten Personen in Betracht, bei denen besondere, gezielte Behandlungsmaßnahmen angezeigt sind. Der Regelvollzug der Strafe verfolgt das gleiche Ziel der Resozialisierung. Insbesondere dürfen die Sozialtherapeutischen Anstalten nicht der weiteren notwendigen vermehrten Mitarbeit von Psychiatern, Psychologen und Pädagogen im Strafvollzug im Wege stehen.
 8. Die Sozialtherapeutischen Anstalten sind als besondere, justizeigene Vollzugsanstalten auszugestalten.
 9. Bereits vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften sollten die Landesjustizverwaltungen unverzüglich mit der Einrichtung von Sozialtherapeutischen Anstalten als Modellen beginnen. Ferner sollten die Sozialverwaltungen in enger Zusammenarbeit mit dem Vollzug anfangen, sozialtherapeutische Zentren für die ambulante Behandlung einzurichten.
 10. Im Vollzug der Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt sollen besondere psychiatrische, psychologische, pädagogische und soziale Hilfen gewährt werden. Die Empfehlungen der Strafvollzugskommission
- 2) Soweit die Sozialtherapeutische Anstalt Personen aufnimmt, die in anderen Institutionen als Störer in Erscheinung getreten sind, geschieht dies nicht der bloßen Verwahrung halber, sondern zu dem Zweck, sie in das besondere Behandlungsprogramm der Sozialtherapeutischen Anstalten einzubeziehen. Über eine evtl. Rückverlegung entscheidet ebenfalls das Vollstreckungsgericht.

Die Frage, wie Jungtäter behandelt werden sollen, die nach dem E 1962 in eine Bewährungsanstalt eingewiesen werden können, soll im Zusammenhang mit der ebenfalls noch offenstehenden Frage der Anordnung von Erziehungsverwahrung gegen Heranwachsende geklärt werden (vgl. Empfehlungen der Strafvollzugskommission zum Thema Erziehungsverwahrung, S. 152 Anm. 1).

zum Vollzug der Erziehungsverwahrung³⁾ gelten entsprechend. Auf die Besonderheiten der Behandlung Erwachsener ist Rücksicht zu nehmen. Gewicht ist zumal auf folgende Gesichtspunkte zu legen:

- a) selbstverantwortliche Mitwirkung des Eingewiesenen am Resozialisierungsvorgang
- b) Arbeitspflicht
- c) über die Entlassung hinaus fortdauernde Vertrauensbeziehung zu einem bestimmten Helfer
- d) Möglichkeit der freiwilligen Kastration und medikamentösen Behandlung von Triebtätern
- e) enge Kontakte der Anstalt mit der allgemeinen psychiatrischen Praxis, u. a. dadurch, daß die Tätigkeit in der Sozialtherapeutischen Anstalt regelmäßiger Bestandteil der psychiatrischen Facharztausbildung wird.

Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema Strafvollzug in der Staatsverwaltung

1. Die Tätigkeit im Strafvollzug ist ein Aufgabenbereich eigener Art, der systematisch nicht eindeutig einem bestimmten Zweig der staatlichen Verwaltungen zugeordnet werden kann. Er könnte daher in mehreren Ressorts, neben der Justizverwaltung auch der Innenverwaltung oder der Sozialverwaltung, zugeordnet werden.
 2. Wenn der Vollzug auch mehreren Ressorts zugeordnet werden könnte, so sollte er um der Vorteile willen, die mit einer kontinuierlichen Fortentwicklung und mit der Einheit der Strafrechtspflege verbunden sind, in der Justizverwaltung bleiben.
 3. Um seine spezifischen Aufgaben zu erfüllen, muß der Strafvollzug im Justizministerium volle Selbständigkeit erhalten.
 4. Die Verantwortung für den gesamten Vollzug sollte dem Leiter des Vollzugswesens übertragen werden, der nur dem Minister (Senator) oder seinem Vertreter im Amt untersteht.
 5. Die Abteilung bearbeitet innerhalb der Behörde in eigener Zuständigkeit neben den eigentlichen Aufgaben auch die den Vollzug betreffenden
- 3) Ausgestaltung des Vollzuges der Erziehungsverwahrung:
- a) Maximale Anstaltsgröße: 150 Insassen
 - b) Personal:
Leiter, aus dem Kreis der pädagogisch, psychologisch oder psychiatrisch ausgebildeten Spezialisten;
tragende Schicht des Mittelbaus: genügende Anzahl von Sozialpädagogen;
Aufsichts- und Werkbeamte: mit besonderer Eignung und Ausbildung.
 - c) Mittel der Erziehung und Therapie:
pädagogische und therapeutische Gestaltung der Atmosphäre und des Lebens in der Anstalt;
Einzelhilfe und Einzeltherapie;
Gruppenpädagogik und Gruppentherapie;
progressive Formen des Vollzuges;
Ein- und Ausbau von Formen der Mit- und Selbstverwaltung;
Kontaktpflege nach außen in differenzierten Formen;
sorgfältige Vorbereitung der Entlassung auf Probe und sachgerechte Entlassungsfürsorge im Wege der Bewährungshilfe.

Sachgebiete wie Personalwesen, Bauverwaltung, Haushaltswesen und Rechnungsprüfung. Die Vollzugsabteilung stellt namentlich einen eigenen Haushaltsvoranschlag auf und verwaltet eigene Haushaltsmittel.

6. Durch die personelle Ausstattung der Abteilung Vollzugswesen muß sichergestellt werden, daß auch die Aufgaben des Vollzuges, die von Fachkräften verschiedener Spezialgebiete wahrgenommen werden, sachgerecht beaufsichtigt und geleitet werden.
7. Die Abteilung sorgt für die Ausbildung und Fortbildung aller Vollzugsbediensteten.
8. Die Abteilung gewährleistet die erforderliche Zusammenarbeit behördlicher und freier Stellen in den Aufgaben der gesamten Hilfe für Straffällige.
9. Eine Mittelinstanz zwischen der Abteilung und den Vollzugsanstalten ist weder erforderlich noch zweckdienlich. Zur Erfüllung und Fortentwicklung der Vollzugsaufgaben ist ständiger unmittelbarer Kontakt zu den Anstalten und Einrichtungen unerläßlich.
10. Der Aufsichtsdienst ist eine Hoheitsaufgabe. Sie sollte daher künftig nur von beamteten Kräften wahrgenommen werden.
11. Soweit in den einzelnen Ländern die einer notwendigen oder doch wünschenswerten Klassifizierung im Vollzuge entsprechenden Anstalten oder Abteilungen nicht eingerichtet werden können, sollen sie für mehrere Länder gemeinsam durch Vereinbarung der beteiligten Regierungen eingerichtet werden.
12. Auch bei Vollzugsgemeinschaften sollte der Verurteilte nicht nach finanziellen Gesichtspunkten eingewiesen werden, sondern in diejenige Anstalt, die den für ihn wirksamsten Vollzug erwarten läßt.

Grundsätze der Strafvollzugskommission

zu den Themen Ziel des Strafvollzuges und Rechtsstellung des Gefangenen

1. Die Freiheitsstrafe ist eine Form der staatlichen Strafe. Zweck und Ziel ihres Vollzuges sind, unbeschadet des Sinns und Wesens der Strafe, selbständig zu bestimmen.

Der Vollzug soll den Verurteilten zu einem gesetzmäßigen Leben in der Rechtsgemeinschaft befähigen. Durch seine Gestaltung muß er dem Verurteilten helfen, zu sozialer Verantwortung zu finden. Schädlichen Wirkungen des Freiheitsverlustes ist, soweit irgendmöglich, entgegenzuwirken.

2. Maßgeblich für die Rechtsstellung des Verurteilten sind das Rechtsstaatsprinzip sowie die nach dem Sozialstaatsprinzip gebotene Ausgestaltung des Vollzuges.

Je mehr der Vollzug im Sinne seiner sozialstaatlichen Gestaltung leistet, desto mehr verpflichtet er den Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugsziels tätig mitzuwirken.

3. Für die hiernach zu findende Gestaltung des Vollzugs ist von folgenden Maximen auszugehen:
- a) Das besondere Gewaltverhältnis als Rechtsfigur eignet sich nicht, die Rechtsstellung des Verurteilten im Vollzuge zu umschreiben.
 - b) Im Vollzug unterliegt der Verurteilte nur solchen Beschränkungen, die mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbunden sind und sich aus seiner Verpflichtung ergeben, an der Erreichung des Vollzugsziels tätig mitzuwirken.
Der Vollzug ist entweder von vornherein oder progressiv in gelockerten Formen durchzuführen ⁴⁾.
 - c) In diesem Rahmen wird grundsätzlich gewährt, was die Dienst- und Vollzugsordnung als „Vergünstigungen“ vorsieht.
 - d) Soweit es die Persönlichkeit des Verurteilten zuläßt, ist der Vollzug aufzulockern. Die Beziehungen des Verurteilten zur Außenwelt sind zu fördern, soweit sie dem Vollzugsziel dienen.
 - e) Zu den Aufgaben des Vollzuges gehört es insbesondere, die berufliche und die allgemeine Ausbildung und Fortbildung des Verurteilten zu gewährleisten.

Bericht über die Entwicklung der Kriminalität und Verbrechensbekämpfung sowie über den Stand der kriminologischen Forschung in den Jahren 1964-65*)

von Thomas Würtenberger

I

Für die Darstellung der Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1963 und 1964 ist die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutsam. Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wurde diese Statistik neu geordnet. Die Herausnahme der Verkehrsdelikte und die Aufgliederung der bisherigen Sammelgruppe „Alle sonstigen Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze“ bedingen, daß im Jahre 1963 Vergleiche mit den Statistiken der Vorjahre weder im Hinblick auf die Gesamtzahl der bekanntgewordenen Straftaten noch bei den neuen Deliktgruppen noch bezüglich des Anteils der einzelnen Altersgruppen an den kriminalpolizeilich als Täter festgestellten Personen vorgenommen werden können.

1963 wurden laut der Polizeilichen Kriminalstatistik insgesamt 1 678 840 Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze (ohne Verkehrsdelikte und Staatsschutzdelikte) registriert.

4) Die Strafvollzugskommission empfiehlt, die Vorschriften über die Strafbarkeit der fahrlässigen Gefangenenbefreiung (§ 121 Abs. 2 und § 347 Abs. 2 StGB) vorab zu streichen.

*) Der Bericht erschien zuerst in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Die Schriftleitung dankt den Herausgebern und dem Verlag für die Zustimmung zum Wiederabdruck.

Die Häufigkeitsziffer der Gesamtzahl der erfaßten Verbrechen beträgt 2914. Altersmäßig sind die Erwachsenen mit 77⁰/₀, die Heranwachsenden (18-21 Jahre) mit 9,8⁰/₀, die Jugendlichen (14-18 Jahre) mit 8,4⁰/₀ und die Kinder mit 4,8⁰/₀ beteiligt. Der Anteil erwachsener Frauen beträgt 13⁰/₀, 4,3⁰/₀ sind nichtdeutsche Täter.

1964 wurden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1747 580 Verbrechen und Vergehen erfaßt. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet dies eine Zunahme um 68 740 Straftaten oder 4,1⁰/₀. Im gleichen Zeitraum hat die Bevölkerung um 1,2⁰/₀ zugenommen. Die Häufigkeitszahl ist mit 2998 zu beziffern; sie ist gegenüber 1963 um 2,9⁰/₀ gestiegen. Zugenommen haben insbesondere Diebstähle und Sachbeschädigungen. Bedeutsam erscheint auch die Zunahme der Rauschgiftdelikte. Altersmäßig bestreiten die Erwachsenen 1964 einen Anteil von 76,4⁰/₀, die Heranwachsenden von 8,9⁰/₀, die Jugendlichen von 9,2⁰/₀ und die Kinder von 5,5⁰/₀. Die Beteiligung der erwachsenen Frauen ist bei 13⁰/₀ geblieben. Der Anteil der nichtdeutschen Täter beträgt 4,7⁰/₀.

Die im letzten Bericht erwähnte bundeseinheitliche Strafvollzugsstatistik liegt nunmehr für 1962 vor: Am 31. 12. 1962 saßen in allen Vollzugsanstalten ca. 56000 Personen, davon 3300 Frauen, ein; und zwar als Zucht- hausgefangene 8000, als Gefängnisinsassen 25000, im Jugendstrafvollzug 7000, in Haft und Sicherungsverwahrung je 800 und in Untersuchungshaft 14000.

Während nur 0,5⁰/₀ aller Verurteilungen Zuchthausstrafen sind, nehmen diese unter den zu Strafen verurteilten Anstaltsinsassen 20⁰/₀ ein; weitere 65⁰/₀ bilden die zu Gefängnisstrafe und etwa 15⁰/₀ die zu Jugendstrafe Verurteilten. Diese Verschiebung beruht u. a. auf der längeren Zeitdauer der Zuchthausstrafe, die im Durchschnitt 2-5 Jahre beträgt. Demgegenüber wurden gegen knapp $\frac{1}{3}$ aller am 31. 3. 1962 überprüften Anstaltsinsassen kurzfristige Gefängnisstrafen unter 6 Monaten verhängt. Jeweils ein weiteres Fünftel erhielt Gefängnisstrafen zwischen 6 Monaten und einem Jahr bzw. zwischen 1 und 2 Jahren. Lebenslängliches Zuchthaus erhielten dagegen 2⁰/₀, das waren 901 Personen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß diese Personen kaum je vorzeitig entlassen wurden.

Bei der Altersaufgliederung zeigt sich, daß innerhalb des Jugendstrafvollzuges die Heranwachsenden gegenüber den Jugendlichen im Verhältnis 4:1 überwiegen. Dieses Verhältnis beträgt bei den schweren Jugendstrafen von einer Dauer über einem Jahr etwa 7:1. Nimmt man hinzu, daß das Verhältnis der wegen Jugendstrafe und der wegen Gefängnisstrafe einsitzenden Heranwachsenden heute etwa mit 5:1 beziffert wird, so kann eher von einem „Heranwachsendenvollzug“ als von einem Jugendstrafvollzug gesprochen werden. Dementsprechend beträgt heute das Durchschnittsalter im Zeitpunkt der Einweisung in den Jugendstrafvollzug etwa

20 Jahre. Bei den Älteren sitzen annähernd gleich viele Erwachsene zwischen 21 und unter 30 Jahren wie zwischen 30 und darüber ein, wobei die Jungerwachsenen und die 25-29jährigen jeweils gleich stark und jeweils etwa doppelt so stark wie die Heranwachsenden vertreten sind. Altersmäßig sei schließlich noch angemerkt, daß etwa die Hälfte aller Lebenslänglichen zur Zeit der Tat unter 25 Jahre alt war. Übrigens liegen innerhalb des Strafvollzuges die Verhältniszahlen zwischen Vorbestraften und Nichtvorbestraften bei Jugendlichen bei 1:4, bei den Heranwachsenden 2:1 und bei den Jungerwachsenen 4:1.

Von den jährlich etwa 600000 verurteilten Personen erhielten 1962 ca. 0,5% Zuchthaus, vorwiegend wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit, Diebstahl und Betrug im Rückfall und Gewaltverbrechen, wie Mord und Raub. Gefängnis erhielten etwa $\frac{1}{4}$ aller Verurteilten, und zwar wegen Vermögensverbrechen, fahrlässiger Tötung und Körperverletzung, gemeingefährlichen Verbrechen (§§ 306-330 StGB), Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 49 a, 49 b, 123, 145), Straftaten gegen die Familie (§§ 169-172) sowie Sittlichkeitsdelikten. Geldstrafen (ohne die Übertretungstatbestände) erhielt nahezu die Hälfte aller Verurteilten. Bei Jugendlichen und nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilten Heranwachsenden erhielten weitere 2% Jugendstrafe, das sind 10% der Jugendlichen und 15% der nach JGG verurteilten Heranwachsenden. Zuchtmittel erhielten 10%, und bei etwa 4% wurde gemäß § 45 JGG von einer Verfolgung abgesehen.

Beginnend mit dem Jahre 1963 wurde in der Bundesrepublik eine bundeseinheitliche Bewährungshilfestatistik eingeführt.

II

Die Kriminalbiologische Gesellschaft hielt vom 7. – 10. Okt. 1965 in Gießen ihre 13. Arbeitstagung ab. Es wurden folgende Referate gehalten: Prof. Dr. Dr. Göppinger (Tübingen): Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft (Grundsatzreferat); Dr. Kaiser (Tübingen): Stand und Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland; Hofrat Dr. Haupt (Wien): Stand und Entwicklung der Jugendkriminalität in Österreich; Hofrat Dr. Hartmann (Wien): Voraussetzungen und Möglichkeiten der Resozialisierung aus der Sicht des Richters; Akad. Rat Dr. Engel (Heidelberg): Verlaufsnormen delinquenten Handelns und ihre Beeinflußbarkeit; Prof. Dr. Gerson (Göttingen): Erziehbarkeit und Formbarkeit aus der Sicht des Sozialpädagogen und Jugendpsychiaters. Die Referate wurden in Heft 7 der Kriminalbiologischen Gegenwartsfragen (Verlag F. Enke, Stuttgart) veröffentlicht.

Prof. Dr. Dr. H. Lefferenz (Heidelberg) wurde 1964 zum Ersten Vorsitzenden der Kriminalbiologischen Gesellschaft gewählt.

Aus der Arbeit der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft wird berichtet: In der Kriminologischen Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft (Hrsg. Prof. Dr. Armand Mergen) erschienen: Bd. 12 Döring,

Die Zigeuner im NS-Staat (1964); Bd. 13 Kube, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland (1964); Bd. 14 Mergen (Hrsg.), Kriminologie – morgen (1964); Bd. 15 Kaufmann, Amerikanische Soldaten und ihre Angehörigen als Opfer strafbarer Handlungen in Deutschland (1964); Bd. 16 Mumm, Zum Wesen der Aussagedelikte (1964); Bd. 17 Schumann, Homosexualität und Selbstmord (1965); Bd. 18 und 19 Gramatica, Grundlagen der *défense sociale* I und II (1965).

Zum 200. Jahrestag der Schrift von Césare Beccaria: „*Dei delitti e delle pene*“ stiftete die Deutsche Kriminologische Gesellschaft die Beccaria-Medaille. Sie wurde 1964 erstmals verliehen in Gold an Hans von Hentig, Sheldon und Eleanor Glueck, Torsten Sellin, V. V. Stanciu und Filippo Gramatica, in Silber an Pascual Meneu, Herbert Schaefer, Roger Norsen, Moussa Prince und Edgar Lenz. Zum Gedächtnis an C. Beccaria erschien die Schrift von A. Mergen, *Zweihundert Jahre später* (Verlag Kriminalistik, Hamburg 1964).

Der Verein Bewährungshilfe e. V. Bonn führte jeweils zweimal im Jahr Einführungsseminare (2 Wochen) für neu eingestellte Bewährungshelfer durch. Ferner veranstaltete der Verein Bewährungshilfe e. V. eine Bundestagung, die sich mit der Bewährungshilfe bei Erwachsenen befaßte. Das Thema war nicht zuletzt im Hinblick auf den 3. Weltkongreß der Vereinten Nationen in Stockholm gewählt worden. Die im Auftrag des Vereins verfaßte Schrift, *Ten Years of Probation Supervision and Probation Assistance in the Federal Republic of Germany*, wurde den Teilnehmern des 3. Weltkongresses der Vereinten Nationen in Stockholm überreicht.

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. führte im März 1964 in Hamburg die Neunte Norddeutsche Studienwoche über Jugendgerichtsbarkeit unter der Leitung von Prof. Dr. Sieverts und Landgerichtsvizepräsident Dr. Bertram (Hamburg) durch. Im Oktober 1964 wurde die vierte Arbeitstagung über Jugendstrafvollzug unter der Leitung von Professor Dr. Sieverts (Hamburg) und Professor Dr. Lackner (Heidelberg) in Wiesbaden abgehalten. Vom 14. – 16. Oktober 1965 fand in Münster i. W. unter Leitung von Prof. Dr. Sieverts (Hamburg) der 13. Deutsche Jugendgerichtstag statt. Gesamthema: Erstkriminalität und Frühkriminalität. Das Generalreferat hielt Prof. Dr. K. Peters (Tübingen) über „Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher“. Arbeitskreise behandelten die Kriminalität der Kinder, die Gestaltung des ersten Eingreifens, die Auswahl der richterlichen Maßnahmen, Bewährungshilfe und Erziehungsbeistandschaft sowie Vollzug des Jugendarrestes.

Die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung hielt ihren 8. Kongreß vom 25. – 27. Mai 1964 in Karlsruhe ab. Rahmenthema: Das sexuell gefährdete und geschädigte Kind. Ärztliche und rechtliche Maßnahmen. Die auf diesem Kongreß gehaltenen Vorträge wurden in den „Beiträgen zur Sexualforschung“ (Heft 33 u. 34) veröffentlicht. In dieser Reihe erschienen fer-

ner: Heft 30 v. Hentig, Der nekrotrope Mensch (1964); Heft 32 Krause, Freiwillige Entmannung aus medizinischer und kriminalbiologischer Indikation (1964); Heft 35 Giese, H., Das obszöne Buch (1965).

Die Deutsche Vereinigung für Jugendpsychiatrie hielt im Juni 1964 zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung in Karlsruhe eine Tagung ab über „Pädophilie und ihre gutachtliche Praxis“. Zusammen mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. erarbeitete die Deutsche Vereinigung für Jugendpsychiatrie Richtlinien über die Aufgaben der ärztlich-psychologischen Sachverständigen (vgl. MschrKrim Bd. 46, H. 5).

Auf der Deutschen Strafrechtslehretagung in Freiburg (8. – 10. Mai 1965), die dem Generalthema „Strafrechtsreform“ gewidmet war, hielten die Professoren Dr. Dr. Leferenz (Heidelberg), Dr. Hanack (Heidelberg), Dr. Dr. Göppinger (Tübingen), Dr. Peters (Tübingen) und Dr. Blei (Berlin) Referate über die Sittlichkeitsdelikte und die Delikte gegen Ehe und Familie. Am 7. Mai 1965 fand unter der Leitung von Prof. Württenberger in Freiburg i. Br. eine Besprechung der an der Kriminologie interessierten Dozenten über Probleme der Forschung und organisatorische Fragen statt.

Der Jugendhilfe Unterland e. V. in Heilbronn veranstaltete 1964 und 1965 folgende Vorträge für Richter und Staatsanwälte: Prof. Dr. Dr. Göppinger (Tübingen): Gegenwartsprobleme der Kriminologie; Prof. Dr. Württenberger (Freiburg i. Br.): Kriminologie und Strafrechtsreform; Prof. Dr. Ernst (Weinsberg): Psychopathologische Bedingungen jugendlicher Delinquenz; Prof. Dr. Dr. Wagner (Mainz): Alkohol und Sexualität; Prof. Dr. Lackner (Heidelberg): Die heilerzieherische Behandlung Jugendlicher und ihre rechtliche Problematik.

Im Rahmen der Arbeit des Bundeskriminalamtes Wiesbaden bemüht sich das „Kriminalistische Institut“ des Amtes zusammen mit der Abteilung „Nachrichtensammlung“ um eine intensivere, auch an kriminologischen Gesichtspunkten orientierte Sammlung und Auswertung von Informationen auf dem Gebiete der Wirtschaftskriminalität. Die Ergebnisse werden unter dem Titel „Mitteilungen aus dem Gebiete der Wirtschaftskriminalität“ in unregelmäßiger Folge als Beilage zum Bundeskriminalblatt veröffentlicht. Im April 1964 fand im Bundeskriminalamt Wiesbaden eine Arbeitstagung zum Thema „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ statt. Die Referate und Diskussionsbeiträge dieser Tagung wurden 1964 in der „Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes“ unter dem gleichen Titel veröffentlicht. In der „Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes“ erschienen im Jahre 1964 Arbeiten über „Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet“ und „Die Sittlichkeitsdelikte im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik“ (1953 – 1962).

Das Landeskriminalamt von Baden-Württemberg in Stuttgart führte gemeinsam mit der Landespolizeischule Baden-Württemberg in Freiburg i. Br. mehrere größere Arbeitstagen für leitende Kriminalbeamte durch. Den

Tagungen lagen u. a. folgende Leit- und Einzelthemen zugrunde: Gegenwartsfragen der Kriminologie; Der Beitrag der Strafjustiz zur Bereinigung der Vergangenheit; Die Probleme der alleinstehenden Frau in der heutigen Gesellschaft; Allgemeine und tatspezifische Probleme des Kidnapping; Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Diebstahls-, Raub- und Hehle-reikriminalität; Allgemeine und tatspezifische Probleme sowie aktuelle Erscheinungsformen des Kraftfahrzeugdiebstahls; Allgemeine und tatspezifische Probleme sowie aktuelle Erscheinungsformen des schweren Diebstahls; Allgemeine und tatspezifische Probleme sowie aktuelle Erscheinungsformen der Hehlerei; Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Sittlichkeitsdelikte.

Die Landespolizeischule Baden-Württemberg in Freiburg i. Br. führte als zentrale Ausbildungsstätte der Polizei des Landes Baden-Württemberg 1964 und 1965 außer den für den Polizeidienst obligatorischen Fachlehrgängen eine Reihe von Arbeitstagungen durch, auf denen u. a. die Themen: Kapitalverbrechen; Raub und Diebstahl; Sittlichkeitsdelikte behandelt wurden.

Das Polizei-Institut Hiltrup veranstaltete neben den planmäßigen Ausbildungslehrgängen im Jahre 1964 seine 16. Arbeitstagung für Kriminalistik und Kriminologie. Leitthema: Jugendkriminalität, Erscheinungsformen und ihre zweckmäßige Bekämpfung.

III

Über die Entwicklung der Forschung und Lehre auf dem Felde der Kriminologie ist für die Jahre 1964 und 1965 folgendes zu berichten:

Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin (Dir. Prof. Dr. Rommeney): Es erschienen folgende Arbeiten: Halter, Daskriminelle Verhalten der Frau (Med. Diss. 1965); Paetsch, geb. Sieland, Untersuchungen zum Monats- und Wochentagsrhythmus der Eigentumsdelikte (Med. Diss. 1964); Rommeney, Kollektives Verhalten und Verbrechensbewegung, in: Geschichtliche Wirklichkeit im 20. Jahrh. und Strafrechtsreform (Berlin 1964).

Kriminologisches Seminar der Universität in Bonn (Dir. Frau Prof. Dr. Kaufmann): Folgende Dissertationen wurden abgeschlossen: Franzmann, Das Untersuchungshaftverfahren in der Praxis des Landgerichtsbezirks Arnsberg in den Jahren 1957 bis 1959 (Bonn 1963); Schwarz, Jugendkriminalität und Jugendarrest. Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität und ihre Behandlung mit Jugendarrest im Schöffengerichtsbezirk Koblenz (Bonn 1963); Landecho, Körperbau, Charakter und Kriminalität. Kriminologische Anwendungsmöglichkeiten der Typologie Kretschmers (Kriminologische Untersuchungen, H. 15); Bey, Die Kriminalität in Betrieben der Schwerindustrie in den Jahren 1954 bis 1960 (Bonn 1963); Neubauer, Konkursdelikte im Landgerichtsbezirk Düsseldorf 1948 – 1959 (Bonn 1963); Schulz, Die falsche Anschuldigung im Landgerichtsbezirk Bonn in den Jahren 1947 – 1958 (Bonn 1964); Hardt, Beleidigungskriminalität im Amtsgerichtsbezirk Neuß am Rhein von 1939 bis 1948 (Bonn 1964); Haas, Die

Kriminalität in Betrieben der Automobilindustrie einer Großstadt Norddeutschlands 1949 – 1958 (Bonn 1964); Dörr, Die Widerstandsdelikte gegen die Staatsgewalt (§§ 110 – 122 b StGB) im Landgerichtsbezirk Bonn 1957 – 1960 (Bonn 1964); Kaiser, Die Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB) im Landgerichtsbezirk Krefeld in den Jahren 1955 bis 1959 (Kriminologische Untersuchungen, H. 18); Dietmann, Das Entweichen Gefangener. Eine kriminologische Studie unter bes. Berücksichtigung der Strafvollzugsverhältnisse im LG-Bez. Bonn in den Jahren 1953 bis 1961 (Kriminologische Untersuchungen, H. 20); Zugehör, Die Strafaussetzung zur Bewährung in der Praxis (Bonn 1964); Offergeld, Erscheinungsformen, Ursachen und Auswirkungen der Prostitution in Bochum (Bonn 1965); Müller, Der Schmuggel im Hauptzollamtsbezirk Kleve (Bonn 1965).

Frau Prof. Dr. H. Kaufmann veröffentlichte eine Untersuchung über „Steigt die Jugendkriminalität wirklich?“ (Kriminologische Untersuchungen, H. 21, 1965.)

An der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt a. M., wurde 1964 ein Institut für Kriminologie gegründet. Zum Direktor des Instituts wurde Prof. Dr. Friedrich Geerds (früher Kiel), Inhaber des ordentlichen Lehrstuhls für Kriminologie, Strafrecht und Strafprozeßrecht, ernannt.

Dem Institut stehen z. Z. zwei wissenschaftliche Assistenten und zwei wissenschaftliche Hilfskräfte zur Verfügung. Die Bücherei umfaßte am 1. Juli 1965 rund 1600 Bände.

Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde der Universität Freiburg i. Br. (Dir. Prof. Dr. Th. Würtenberger): Das von dem Deutschen Jugendinstitut und der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützte Forschungsprojekt „Familie und Jugendkriminalität“ wurde seit 1964 insofern gefördert, als Ende 1965 mehrere Mitarbeiter ihre Beiträge, u. a. über Wandel der Familie in der industriellen Gesellschaft; Die unvollständige Familie; Gewissen und jugendlicher Rechtsbrecher; Die Bedeutung der Sozialen Kontrolle für das Verhalten jugendlicher Rechtsbrecher; Familie und Schule, abschließen konnten. In der Landestrafanstalt Freiburg i. Br. wurden 1964 und 1965 von Mitarbeitern des Instituts an einer Gruppe von Strafgefangenen die Therapie des Group counseling zu erproben versucht.

Folgende Dissertationen wurden abgeschlossen: Krüger, Die psychotherapeutische Behandlung als Auflage und Weisung im Deutschen Strafrecht (1964); Müller, Die Geschichte der Entlassungsfürsorge in Baden (Kriminologische Untersuchungen, H. 16); Gramlich, Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrestes (Kriminologische Untersuchungen, H. 19).

Professor Dr. Würtenberger veröffentlichte u. a.: Entwicklung und Lage der Kriminologie in Deutschland (Juristen-Jahrbuch 1964/65); Kriminologie und Strafrechtsreform, in: Grundgedanken der Strafrechtsreform (1965); Die Resozialisierung des Rechtsbrechers und die Strafrechtsreform (Die Neue Ordnung 1965).

Professor Dr. Württenberger nahm 1963, 1964 und 1965 als Delegierter der Bundesrepublik an den vom Europarat in Straßburg veranstalteten Tagungen der Direktoren der kriminologischen Institute der europäischen Länder teil.

Im Juni 1964 veranstalteten die kriminologischen Institute des Landes Baden-Württemberg auf dem Schauinsland bei Freiburg i. Br. zusammen mit den Soziologischen Instituten der Universität Freiburg i. Br. und der Wirtschaftshochschule Mannheim ein Kolloquium. Behandelt wurden Fragen der kriminologischen Methodik.

Nach der Neugründung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen wurde ein Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie errichtet. Auf diesen Lehrstuhl wurde 1965 Frau Professor Dr. A. E. Brauneck (Hamburg) berufen.

Seminar für Strafrecht und Kriminalpolitik der Universität Hamburg (Dir. Prof. Dr. Sieverts). Folgende Dissertationen wurden abgeschlossen: Heitmann, Die Kriminalität im Amtsgerichtsbezirk Hamburg-Bergedorf in den Jahren 1957 – 1958 (Hamburg 1964); Servatius, Ursachen und Bekämpfung der Kriminalität in einem Industriebetrieb (Hamburg 1964); Coors, Die Generalprävention als Strafzumessungserwägung bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr (Hamburg 1964); Küper, Die Flucht nach einem Verkehrsunfall (Hamburg 1964); Hannemann, Kriminologische Untersuchungen von 150 Fällen gefährlicher Gewohnheitsverbrecher (Hamburg 1965); Liesiecki, Reaktionsformen von Betrieben auf innerbetriebliche kriminelle Vorgänge (Hamburg 1965); Bruhn, Strafen und Maßnahmen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach der Verurteiltenstatistik der BRD in den Jahren 1955 und 1960 (Hamburg 1964); Gütt, Die Bewährung bedingt verurteilter Heranwachsender und Jugendlicher (Hamburg 1964); Ebhardt, Zur Kriminologie jugendlicher Vermögenstäter (Hamburg 1965); Frischmann, Die Verkehrsunfallflucht jugendlicher und heranwachsender Täter im Landgerichtsbezirk Hamburg 1961 – 1962 (Hamburg 1965); Jeckeln, Kraftfahrzeugdiebstahl Minderjähriger (Hamburg 1965); Matthes, Jugendliche Verkehrstäter vor dem Jugendgericht (Hamburg 1965).

Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg (Dir. Prof. Dr. Dr. Leferez): Folgende Dissertationen wurden abgeschlossen: Schmid, Ergebnisse psychiatrisch-kriminologischer Prognosen. Ein Beitrag zur Prognoseforschung in der Kriminologie; Mußnug, Die Prognose jugendlicher Sexualdelinquenten; Nerlich, Über die Wirkung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden; Wachter, Untersuchungen über den Erfolg und Mißerfolg der Erziehung durch die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer; Fehl, Die tatsächliche und rechtliche Entwicklung des Jugendstrafvollzugs und seine gegenwärtige Verwirklichung im Land Baden-Württemberg.

Prof. Dr. Dr. Leferenz veröffentlichte: Ursachen und Formen der Kinderkriminalität, in: Jugend vor Gericht (1964); Hauptsächlichste Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität (Polizei 1965); Die Bekämpfung der Jugendkriminalität (Polizei 1965).

Im Frühjahr 1965 fand in Heidelberg ein Kolloquium der drei Kriminologischen Institute des Landes Baden-Württemberg sowie der Soziologischen Institute der Universität Freiburg i. Br. und der Wirtschaftshochschule Mannheim statt. Behandelt wurde neben organisatorischen Fragen u. a. das Thema: Die Bedeutung der Subkultur in der Kriminologischen Forschung.

Kriminologisches Seminar der Universität Kiel (Dir. Prof. Dr. H. Mayer): Es wurden folgende Dissertationen abgeschlossen: Mumm, Zum Wesen der Aussagedelikte. Ein Beitrag zur Kriminologie, Kriminalistik und zum Unrechtsgehalt dieser Delikte unter Berücksichtigung der Verfahren im Landgerichtsbezirk Kiel in den Jahren 1957-61; Paulsen, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Schleswig-Holstein; Ruge, Die fahrlässige Tötung. Ein Beitrag zur Kriminologie, Dogmatik und Strafzumessung unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren im Landgerichtsbezirk Kiel in den Jahren 1956 - 1961; Sieverts, Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten. Eine strafrechtlich - kriminologische Untersuchung zu § 12 UWG; Wegner, Die Körperverletzungen. Ein Beitrag zur Kriminologie und zur Systematik der Körperverletzungsdelikte; Schumann, Trunkenheit am Steuer. Eine kriminologische und strafrechtliche Studie über einen in der Entwicklung begriffenen Typ einer Verkehrsstraftat; Schad, Betrügereien gegen Versicherungen. Ein Beitrag zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik der Wirtschaftskriminalität; Stähr, Die Bedrohung (§ 241 StGB). Eine kriminologische und strafrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der in den Jahren 1957-1963 im Landgerichtsbezirk Kiel durchgeführten Verfahren.

Das Soziologische Seminar der Universität Kiel (Dir. Prof. Dr. Wurzbacher) bereitet im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Jugend eine bundesrepräsentative Studie über »Ehe und Elternschaft« vor, die auch für die Zusammenhänge zwischen Familie und Jugendkriminalität von Bedeutung sein wird. Eine weitere Untersuchung (im Auftrage des Deutschen Jugendinstituts) beschäftigt sich mit Problemen der kriminellen und gefährdeten Jugend.

Das Forschungsinstitut für Soziologie der Universität Köln (Dir. Prof. Dr. König) hat mit zwei Forschungsprojekten über Jugenddelinquenz in ihrer regionalen Verteilung in Köln und Ursachen der Jugenddelinquenz unter der Leitung von Dr. F. Sack und K. D. Opp begonnen.

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Marburg (Leiter Prof. Dr. H. Stutte): Folgende Arbeiten sind erschienen: Stutte, Tötungsversuch einer 16jährigen am eigenen Vater (Acta pädopsychiat.

Bd. 31, 1964); Psychopathologische Bedingungen der Jugendkriminalität (Recht der Jugend Bd. 12, 1964); Die kriminell stark gefährdeten Minderjährigen – ihre Kriminologie und ihre Behandlung (Kongr. Bericht Hamburg 1964); Das Blutzuckermangelsyndrom und seine forensische Bedeutung (MschrKrim 1965); Die sog. „medizin. Erziehbarkeit“ im JWG von 1961 (Recht der Jugend Bd. 13, 1965); Stutte, mit M. L. Stutte: Das Problem der Prävention von Gewaltverbrechen an Kindern, insbes. durch psychisch abnorme Täter (Münch. Med. Wschr. 1965).

Das im Jahre 1963 gegründete Institut für Kriminologie der Universität München (Dir. Prof. Dr. P. Bockelmann) hat mit dem Aufbau einer Institutsbibliothek und der wissenschaftlichen Arbeit, vor allem auf dem Gebiete des Strafvollzugs, begonnen.

Das frühere Institut für Strafprozeß und Strafvollzug der Universität Münster ist erweitert worden zu einem Institut für Kriminalwissenschaften (Dir. Prof. Dr. Stree und Prof. Dr. Wessels).

Der frühere Gastprofessor in Münster, Prof. Dr. Walter C. Reckless (USA), veröffentlichte sein Buch „Die Kriminalität in den USA und ihre Behandlung“, in den Münsterischen Beiträgen zur Rechts- und Staatswissenschaft (Bd. 8, 1964).

Folgende Dissertationen wurden abgeschlossen: Schwieters, K. D. A. Roeder, Ein biographischer Beitrag zur Geschichte des Strafvollzugs des 19. Jahrhunderts (Münster 1964); Blühdorn, Beiträge zur Entwicklung und Pflege der Gefängniswissenschaft an den deutschen Universitäten seit Anfang des 19. Jahrhunderts, gestützt auf die Auswertung der Vorlesungsankündigungen (Münster 1964); Paasch, Grundprobleme der Viktimologie (Münster 1965).

Kriminologisches Institut der Universität des Saarlandes: Der Institutsdirektor Prof. Dr. Kielwein leitete im Juni 1965 in Saarbrücken die 3. saarländische Arbeitstagung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Hamburg in Zusammenarbeit mit dem Verein zur Förderung der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe im Saarland e. V. Leitthema: Die Sanktionen des Jugendstrafrechts und ihre Wirksamkeit. Referate hielten die Professoren Dr. Kielwein und Dr. Witter, Assessor Bellon und Ministerialrat im BJM Wahl. Folgende Dissertationen wurden abgeschlossen: Bellon, Anwendungsbereich und Wirksamkeit der bestimmten Jugendstrafe im Saarland; Bawiedemann, Voraussetzungen und Wirkungen der unbestimmten Verurteilungen in Bayern.

Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Dir. Prof. Dr. Dr. Göppinger): 1965 wurde begonnen mit einer Untersuchung von 21- bis 29-jährigen Jungtätern, die im Landesgefängnis Rottenburg einsitzen. Die Probanden werden von einem Psychiater untersucht und von einem Psychologen getestet. Weitere Erhebungen, besonders in der häuslich-familiä-

ren Umwelt des Probanden, werden durch eine Fürsorgeeinrichtung vorgenommen. Sämtliche verfügbaren Akten (Ermittlungs- und Gerichts-, Fürsorge- sowie Vollzugsakten) werden beigezogen und von Juristen und Psychologen ausgewertet. Das der empirischen Untersuchung zugrundeliegende Verarbeitungsschema (mit Lochkartenschlüssel) wurde von Psychiatern, Psychologen, Soziologen und Juristen gemeinschaftlich erarbeitet. Ferner wurde damit begonnen, die zur Zeit in Baden-Württemberg einsitzenden, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten zu untersuchen. Folgende kriminologische Arbeiten erschienen: Göppinger, Die gegenwärtige Situation der Kriminologie (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, H. 288/289, 1964); Möglichkeiten und Grenzen einer Resozialisierung mit Mitteln der Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie (Bewährungshilfe Jg. 1964); Strafe und Verbrechen (Tübinger Universitätsreden, Tübingen 1965); Erforschung der Zusammenhänge der Kriminalität und Erprobung neuer Methoden zur Behandlung Krimineller (Die Justiz Jg. 1965); Kaiser, Moderne Kriminologie und ihre Kritiker, in: Kriminologie morgen (Hamburg 1964).

BUCHBESPRECHUNG

E. Korff. Menschen besser erkennen. Bd. I: Struktur des Seelischen, Menschentypen und Ausdrucksdeutung. (188 Seiten) I. H. Sauer-Verlag GmbH., Heidelberg, 1967. DM 18,90.

Der lang erwartete Band I aus der Feder des weltbekannten Unternehmensberaters und Leiters eines bekannten Institutes für angewandte Psychologie ist erschienen. Wie schon in seinem Band II (Verhaltensbeobachtung, Graphologie und Tests), von mir besprochen in der „Zeitschrift für Strafvollzug“, Heft 1/1967, S. 61 f. hat er auch in dem nun vorliegenden Band I aus seiner langjährigen praktischen Tätigkeit wertvolle Hinweise gegeben.

Die Fähigkeit, Menschen in ihrer Eigenart zu erleben, ist allen Menschen mitgegeben, nicht aber auch die Fähigkeit, den Menschen richtig zu erkennen. Deshalb sollten sich alle, von denen die Beurteilung anderer Menschen abverlangt wird, mit den Grundlagen und der Technik, wie man Menschen zutreffend erkennt, vertraut machen. Das gilt in besonderem Maß für den Strafvollzugsbediensteten, der nach Nr. 58 DVollzO an der Persönlichkeitserforschung mitzuarbeiten hat. Er hat sich zu üben im Beobachten, Beschreiben und Beurteilen des Gefangenen und, soweit er Vorgesetzter ist, auch des Mitarbeiters. Diese Kunst läßt sich nicht durch Beachtung bestimmter Regeln und Gebrauchsanweisungen erlernen. Der Bedienstete hat sich vielmehr anzueignen, was durch Beobachtung erfaßbar ist. Er hat sich weiter darin zu üben, seine Beobachtungen verständlich zu beschreiben. Voraussetzung hierfür

aber ist, daß er über einen ausreichenden psychologischen Wortschatz verfügt. Korffs Band I bietet hierfür ein empfehlenswertes Rüstzeug. Der Verfasser weist aus seiner langjährigen Praxis gesicherte und bewährte Wege zu diesem Ziel auf.

Im ersten Abschnitt stellt Korff in einer auch für den fachpsychologisch nicht vorgebildeten Leser verständlich die Struktur des Seelischen (Erleben und Erkennen, Bewußtes und Unbewußtes mit Antrieb und Wille – Denken und Fühlen) dar.

Der zweite Abschnitt befaßt sich mit Charakter und Persönlichkeit. Die dargestellten wesentlichen vorwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Typologien gestatten es, in die Vielfalt der Individualitäten eine erste Ordnung hineinzubringen.

Der dritte und letzte Abschnitt setzt sich auseinander mit dem Ausdrucksgeschehen, nämlich der Mimik, Gestik und Pantomimik. Damit sind „die Signale“ angesprochen, welche Menschen immer dann geben, wenn sie untereinander in Beziehungen treten. Sie sind die Ansatzpunkte für das Erkennen der Mitmenschen. Gerade der Strafvollzugsbedienstete sollte wissen, wie sie zu werten sind, um aus ihnen sofort zutreffende Folgerungen ziehen zu können. Es entspricht der zutreffenden Grundauffassung Korffs, wenn er sich in seinen abschließenden Bemerkungen gegen eine aus dem Zusammenhang gelöste rezeptartige Auswertung der Tabellen zu einem einzelnen Detail wendet, weil dieser Weg nicht zu einer zutreffenden Beurteilung des Menschen führen kann. Er hebt folgerichtig hervor, daß die gegebene Deutung erst dann gilt, wenn ein Detail mit anderen Details gleichzeitig auftritt, und ein einigermaßen stabiles Syndrom (eine Anzahl menschenkundlicher Details, die zusammengehören und sich zu einer klar abgegrenzten Gruppe zusammenschließen) bilden. Mit Recht sieht Korff aber nicht das Detail in seiner Wechselbeziehung zur Persönlichkeit, sondern den Menschen als Ganzes. Es ist zu wünschen, daß der seine Gesamthaltung prägende Grundgedanke, den Menschen zu erkennen, auf dem Weg über das Herzdenken des Kindes (das Erleben des Gesamtvorgangs mit Blitzreaktion), das Hirndenken des Erwachsenen (das Erkennen, die analytische Methode, die auf das Detail ausgerichtet ist), zum Herzdenken auf höherer Ebene, auch in der täglichen Praxis Beachtung findet.

Das nunmehr vollständig vorliegende zweibändige Werk Korffs vereinigt in glücklicher Weise wissenschaftliche Gründlichkeit mit praxisnaher Darstellung. Das Buch kann insbesondere dem Beamtenanwärter zu seiner Ausbildung empfohlen werden. Aber auch der fachkundige Vollzugsbeamte wird eine Bereicherung erfahren, wenn er seine Fähigkeit, Menschen zu erkennen, an Hand der anschaulichen Ausführungen Korffs prüft. Er wird feststellen, daß das Buch geeignet ist, bei ihm Lücken zu schließen und damit seine dienstlichen Fähigkeiten zu fördern.

Helmut Künkeler